

Landeswappen und Landesbewusstsein Die Landeswappen als Symbol territorialer Selbständigkeit

2. Teil*

Von Berthold Sutter

Zum Problem der Landwerdung

Noch einmal müssen wir uns das hohe Mittelalter vergegenwärtigen, denn es muss, da dies bisher noch nicht geschah, auf das Problem der Territorialbildung hingewiesen und, wenn auch in gebotener Kürze, die Frage der Landwerdung angeschnitten werden, nachdem die Entstehung der Landeswappen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildung der landesfürstlichen Territorien zu sehen ist. Grundvoraussetzung für eine solche war die Existenz einer autorisierten, legalen oder kurzfristig usurpierten Potestas, die das Recht, die Fähigkeit und den zielstrebigsten Willen besaß, in einem bestimmten Raum über und mit Hilfe des ihr unterstellten Personenverbandes anhaltend Macht auszuüben, diese auszubauen, zu erweitern und zu intensivieren. Ohne einen entsprechenden, in einer Person oder einem Geschlecht verkörpert und personifizierten Mittelpunkt, von dem ein sich kreisförmig ausdehnendes Kräftefeld ausgeht, gibt es keine Territorialbildung. Sie ist stets mit dem Problem der Durchsetzbarkeit des erhobenen, nicht immer auch als gerecht empfundenen Anspruches auf Unterwerfung und Gefolgschaft verbunden. Zu meinen, das „werdende Land“ funktionierte „logisch nur im Miteinander, im Konsens“, heißt einer Utopie zu huldigen und die Tatsache zu verkennen, dass die Entstehung der Landesherrschaft nicht so sehr Harmonisierung, sondern vielfach hartes Durchgreifen verlangte, wofür es hinreichend Belege gibt. Je räumlich weiter einzelne zum betreffenden Personenverband rechtlich Gehörende vom Machtzentrum oder mit anderen Worten vom Kristallisationspunkt des Personenverbandes entfernt waren, umso gefährdeter war auf Dauer die Unterwerfung unter ihre Wirkkraft. Die Ministerialen der steirischen Otakare im Land zwischen Donau, Enns und Hausruck sind dafür ein Beleg. Zwar gehörten sie zum genannten Personenverband,

* Der 1. Teil erschien im Jahrgang 93/2002 dieser Zeitschrift, 57–146. Die Verweise in den weiterlaufenden Anmerkungen beziehen sich darauf. Das Manuskript wurde im November 2001 abgeschlossen.

aber durch die Entfernung von dessen Machtzentrum gelangten sie zuerst unter den Einfluss der Herzoge von Bayern und sodann – für immer – unter den der Herzoge von Österreich.³⁰⁵ Damit ist die Steiermark – genauso wie Salzburg – zu einem unvollendeten Pass-Staat geworden, der im Idealfall von der Donau bis an die Save gereicht und der durch den Pyhrn- und Schoberpass sowie durch die Straßen, sei es über den Perchauer, sei es über den Obdacher Sattel oder der Mur entlang, wichtige und durchaus günstige Übergänge in den Ostalpen bis hinunter nach dem Süden mit all den sich daraus ergebenden Vorteilen und Konsequenzen besessen hätte. Die Ausdehnung nach Süden ermöglichte unter Kaiser Friedrich III. 1456 die Hinzufügung des Kerngebietes der gefürsteten Grafschaft Cilli, das einst zum Personenverband der Otakare gehörende Gebiet im Norden war spätestens seit 1254 verloren.

Diejenigen, die dem jeweiligen Personenverband angehörten, übten, indem sie Grund und Boden besaßen, in ihrem begrenzten Bereich stellvertretend Macht aus. Das zentrale Anliegen auf dem Wege zur Territorialbildung musste es sein, in diesem Geflecht räumliche Lücken zu schließen und flächendeckend über den Personenverband hinausgehend Macht auszuüben, was nicht ohne Überwindung des teils von außen, teils von innen entgegengesetzten Widerstandes möglich war. Bei der räumlichen Ausdehnung nach außen entstanden Reibungsflächen mit gleichartigen Bestrebungen angrenzender Kräfte. Der Widerstand im vorgegebenen Raum kam mitunter aus dem Personenverband selbst, zumal dieser nicht einschichtig strukturiert war und ihm neben Ministerialen auch hochfreie Geschlechter angehörten, die zufolge des Ranges ihrer Geburt, ihres Besitzes an Grund und Boden sowie ihrer Mannschaft versuchten, ihre Unabhängigkeit zu verteidigen, und selbst ein Gleiches zu erreichen hofften, nämlich ein Territorium zu bilden und auf diese Weise die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen oder zu erhalten. Den Zusammenhang innerhalb des Personenverbandes, ohne den der Herrschaftsaufbau und die Herrschaftsausübung nicht möglich gewesen wären, garantierte als wichtigster Faktor, gesehen im vertikalen Schnitt, das Treueverhältnis, durch das jeder Einzelne gebunden und verpflichtet war, durch das als Gegenleistung erwartete und in Anspruch genommene Prinzip von Schutz und Schirm, sowie neben dieser personenrechtlichen Verhaftung durch die dingliche Bindung, die jedes Lehen mit sich brachte. Zusammenhalt innerhalb des Personenverbandes, im horizontalen Schnitt betrachtet, ergab sich weitestgehend durch schichtbezogenes Konnubium und enge Versippungen. Die errechnete Zahl steirischer Ministerialenfamilien erscheint selbst dem Historiker auffallend gering.³⁰⁶ Als wesentliche gemeinschafts- und identitätsbildende Faktoren, die zumeist in der Diskussion unbeachtet bleiben, da sie quellenmäßig kaum oder so gut wie nicht zu fassen sind, müssen die Zugehörigkeit zum militärischen Aufgebot, das in diesem bestehende gegenseitige Angewiesensein sowie die gemeinsame Abwehr von Bedrohungen durch feindliche Einfälle und Heere gewertet werden, denn in diesen Fällen

lag Zusammenhalt im persönlichen Interesse des Überlebens und der Sicherung der durch das Lehen gegebenen Existenzgrundlage. Symbol der Gemeinschaft im Aufgebot und zugleich Heerzeichen war das Banner, sehr bald dann zusätzlich das Wappen dessen, der den Befehl über das Aufgebot innehatte. Dieses Wappen war so sehr das Verbindende, dass es nicht nur den Personenverband, sondern darüber hinaus das werdende Land in seiner Gesamtheit nach außen charakterisierte. Das persönliche Wappen des Fürsten wurde zum Landeswappen und dieses zum Inbegriff des erwachenden und sehr bald erstarkten Landesbewusstseins.

In diesem Zusammenhang muss gesagt werden, dass die von Otto Brunner in seinem grundlegenden Werk „Land und Herrschaft“³⁰⁷ vorgetragene These über Territorialbildung und Landwerdung, die für den Donaauraum gelten mögen und sich auf diesen beziehen, so bedeutsam und für die Forschung anregend sie gewesen sind, auf die Steiermark ebenso wenig übertragbar sind wie auf Tirol und Salzburg.³⁰⁸ Auch in der Steiermark waren die Elemente, die auch sonst ganz allgemein zur Bildung eines Landes als tragend und erforderlich angesehen werden müssen, wichtig und entscheidend,³⁰⁹ nämlich die Abkunft des Markgrafen und seine Zugehörigkeit zum hochfreien Adel, der beachtliche Besitz, der für Otakar III. die Basis für seine Machtentfaltung bot, das durch seine Führungsschicht repräsentierte Volk, das Gebiet mit seinen natürlichen vorteilhaften und nachteiligen Gegebenheiten, die Kirche sowie die Herrschergewalt des Fürsten, oder anders ausgedrückt, der bestimmende, die Bewohner nach innen und außen sowie seine eigenen Interessen vertretende Adel, der ein standesspezifisches Zusammengehörigkeitsgefühl besaß, das ihn untereinander und mit seinem Fürsten verband, der in einem umgrenzten und damit überschaubaren Gebiet Macht und Herrschaft ausübte und der eine der wichtigsten Stützen seiner tatsächlichen Macht in den zu ihm in einem engeren Verhältnis stehenden Klöstern besaß. Demnach treten im geordneten Aufbau der Landesherrschaft drei Rechtsträger als Hauptelemente in Erscheinung, nämlich der Landesfürst, die Ministerialen und die Kirche.³¹⁰ Aus der „Symbiose“ des Fürsten mit dem ihm in unterschiedlicher

³⁰⁷ Otto BRUNNER, *Land und Herrschaft*. 4., veränd. Aufl. Wien/Wiesbaden 1959.

³⁰⁸ Otto STOLZ, *Land und Herrschaft*. Zu Otto Brunners gleichnamigem Buch. In: ZBLG 14, 1943, 157–166; DERS., *Das Wesen der Grafschaft im Raum Oberbayern–Tirol–Salzburg*. In: ebda 15, 1949, 68–108; ZAISBERGER, *Land und Erzstift Salzburg* (wie Anm. 85), 213–222.

³⁰⁹ Zur Problematik cf. Fritz POSCH, *Die Besiedlung und Entstehung des Landes Steiermark*. In: *Werden der Steiermark* (wie Anm. 34), 23–62; DERS., *Die Entstehung des steirischen Landesfürstentums*. In: *MIÖG* 59, 1951, 109–117; H. APPELT, *Die Entstehung des Landes*. In: *Die Steiermark Land Leute Leistung*. 2. Aufl. Graz 1971, 313–320; DERS., *Erhebung zum Herzogtum* (wie Anm. 103), hier 70: „Der Erwerb der herzoglichen Würde als solcher war kein entscheidender Beitrag zum Ausbau landesherrlicher Gewalt.“ DERS., *Friedrich Barbarossa und die Landesherrschaft der Traungauer*. In: *FS Karl Eder*. Innsbruck 1959, 305–320; wiederabgedruckt in DERS., *Kaisertum* (wie Anm. 76), 220–237; DERS., *Die Steiermark im Gefüge der Reichspolitik Kaiser Friedrichs I.* In: *800 Jahre* (wie Anm. 1), 29–42.

³¹⁰ Helmut J. MEZLER-ANDELBERG, *Kirchenreform und Fürstenglaube*. Bemerkungen zur religiösen Haltung der Traungauer. In: *Werden der Steiermark* (wie Anm. 34), 141–180, hier 142f.; wiederabgedruckt in DERS., *Kirche in der Steiermark*. *Gesammelte Aufsätze (Forschungen zur Europäischen und Vergleichenden Rechtsgeschichte, hg. v. Berthold Sutter, Bd. 5)*, Wien/Köln/Weimar: 1994, 155–174, hier 157. – Auf eine wesentliche, oft viel zu wenig beachtete Komponente,

³⁰⁵ Max WELTIN, *Die steirischen Otakare und das Land zwischen Donau, Enns und Hausruck*. In: *Werden der Steiermark* (wie Anm. 34), 163–180.

³⁰⁶ DOPSCH, *Ministerialität* (wie Anm. 8).

Weise Unterworfenen hat sich unter dem Einfluss einer gemeinsamen Rechtsordnung und Rechtsnorm das Land entwickelt.

In einer groß angelegten Arbeit hat sich jüngst erst Max Weltin³¹¹ mit den zahlreichen, von Beginn an sehr gewichtigen Kritiken an Otto Brunners „Land und Herrschaft“ auseinandergesetzt und den Vorwurf erhoben, dass das dort erarbeitete Modell nicht als Vorlage bei einschlägigen Untersuchungen herangezogen werde. Nun weiß der Rechtshistoriker, dass er verallgemeinern muss, um zeittypische Erscheinungen aufzeigen und Entwicklungstendenzen in ihren erkennbaren Hauptlinien nachzeichnen zu können. Die Rechtshistoriker der „jüngeren“ und nun bereits selbst alt gewordenen Generation wissen jedoch ebenso genau, dass unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Ländern durch Generalisierungen nicht geleugnet oder zurechtgebogen werden dürfen, um ein mit dem vorgegebenen Modell sich deckendes, vorgefasstes Ergebnis zu erhalten. Die dogmatische Erfassung des rechtshistorisch Relevanten darf nicht dazu verführen, an der Rechtswirklichkeit vorbeizusehen. Als ein charakteristisches Beispiel sei die Vogtei über Klöster in der Steiermark angeführt, die hier nicht als ein landesfürstliches Instrument zum Machtaufbau diente, sondern dem Landesfürsten übertragen wurde, weil dieser die stärkste Macht im Lande besaß und damit die Vogtei des Landesfürsten die beste Gewährleistung sicheren Schutzes bedeutete.³¹² Das Besondere in der Steiermark ist ja gerade, dass der Erwerb und der Besitz der Vogteirechte, so bedeutungsvoll sie für den Ausbau der Landeshoheit auch gewesen sind, nicht erst dem Markgrafen den Aufstieg zur Landeshoheit ermöglicht haben, vielmehr umgekehrt dem Markgrafen, der als mächtigster Grundherr zum Landesfürsten geworden war, „ganz zwangsläufig auch die Vogteien über die von seinem Herrschaftsgebiet umgebenen Klöster zufallen“ mussten.³¹³ Das „Streben, aus verschiedenartiger Entwicklung die Gründe tiefer zu fassen, die hier zu dieser und gleichzeitig dort zu jener Rechtsgestaltung geführt haben“, muss der Wegweiser landesgeschichtlicher Forschung sein.

Das werdende und das durch das Zusammenwirken unterschiedlicher Kräfte zum Territorium gewordene Land ist schließlich der maßgebliche und ausschlaggebende Faktor, von dem sich selbst bei den weltlichen Kurfürsten alle Rechte herleiten. Wenn eine reichsritterschaftliche Familie in den Reichsgrafenstand erhoben werden sollte,

musste zuerst aus vorhandenen Gütern eine neue Grafschaft gebildet werden.³¹⁴ Die Erhebung in den Reichsfürstenstand war bis zum Ende des Alten Reiches an die Belehnung mit einem Fürstentum gebunden.³¹⁵ Nur die Kaiserwürde bildete eine Ausnahme. Sie beruhte auf freier Wahl. Kein Territorium begründete darauf einen Anspruch, wie umgekehrt die Kaiserwürde keinen Anspruch auf ein Land oder irgendein Staatsgebiet begründet hat. Die Konsequenzen, die jeder deutsche König aus dieser feststehenden Gegebenheit hätte ziehen müssen, wäre eine das Reichsgut in seinem vorhandenen Bestand sichernde und vermehrende Politik gewesen. Zu jenen, die mit großer Energie zielbewußt diesen Weg zu gehen versuchten, gehörte Rudolf I., der die Wiederherstellung des Reichsgutes zur Kräftigung der Machtgrundlage des Königtums als eine seiner großen Aufgaben betrachtete und deshalb bereits 1274 die notwendige Rechtsgrundlage für die äußerst schwierig durchzusetzende Revindication des Reichsgutes schuf, wie hernach für eine sinnvolle Verwaltung des wiedergewonnenen Reichsgutes sorgte. Andere haben gegenteilig gehandelt. So hat Karl IV. in den ersten Jahren seiner Regierung bedenkenlos Reichseigentum zur Sicherung seiner gefährdeten Position verpfändet, wohl wissend, dass er die unvorstellbar hohen Beträge, die zur Auslösung des von ihm verpfändeten sowie zu Rückkauf und Sicherung des durch ihn entfremdeten Reichsgutes notwendig sein würden, nie würde aufbringen können. Große Teile des Restes noch vorhandenen Reichsgutes opferte er dann schließlich, um die Kurfürsten für die Wahl seines Sohnes Wenzel zum Römischen König *vivente imperatore* kaufen zu können. Gab es kein verfügbares Reichsgut, musste Ersatz gefunden werden, was jeweils nur durch den Aufbau einer starken Hausmacht geschehen konnte. Damit war jedoch eine Entwicklung eingeleitet, die irreversibel wurde und in deren Verlauf es zu Spannungen zwischen Reichsinteressen und der von den Habsburgern betriebenen Hausmachtspolitik kommen musste, zu einer Hausmachtspolitik, die von einzelnen Autoren, wie Ferdinand Seibt, heute noch verteufelt wird, obwohl sie letzten Endes dem Reich und der Sicherung seiner Grenzen zugute kam und oft nur, negativ betrachtet, als Vorwurf erhoben wurde, um einen Vorwand zu besitzen, der kaiserlichen Politik, der ansonsten fast jede Machtbasis fehlte, ablehnend gegenüber zu stehen. Der nimbierte doppelköpfige Reichsadler war das Symbol einer großen Idee. Erst dadurch, dass er mit dem österreichischen Bindenschild belegt wurde, erlangte er reale Macht, die ihm ermöglichte, in der großen Politik sich so lange zu behaupten.

In kluger Voraussicht haben bereits König Albrecht II. und sein Nachfolger Kaiser Friedrich III. auf die veränderten Bedingungen reagiert und ihre Herrschaftsansprüche nicht mehr so sehr vom Land Österreich als vielmehr vom Haus Österreich

nämlich „die Rolle des Königtums bzw. des Reiches bei der Entstehung der Länder im Ostalpenraum“ hat hingewiesen Heinz Dopsch, Reichsgewalt und Landwerdung. Zur Entstehung der Länder im Ostalpenraum. In: Bericht 19. österr. Historikertag (wie Anm. 195), 105–115.

³¹¹ Max WELTIN, Der Begriff des Landes bei Otto Brunner und seine Rezeption durch die verfassungsgeschichtliche Forschung. In: Zeitschr. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 107, 1990, 339–376.

³¹² Helmut J. MEZLER-ANDELBERG, Landesfürst und Klöster in Steiermark bis zum 13. Jahrhundert. In: FS Julius Franz Schütz, hg. v. Berthold Sutter. Graz/Köln 1954, 437–449; wiederabgedruckt in DERS., Kirche (wie Anm. 310), 9–20.

³¹³ Cf. Berthold SUTTER, Helmut J. Mezler-Andelberg und die steirische Landesgeschichte. In: FS Helmut J. Mezler-Andelberg. Graz 1988, 1–20, hier 6.

³¹⁴ Berthold SUTTER, Kaisertrübe oder rationale Überlebensstrategie? Die Reichsritterschaft als Habsburgische Klientel im Reich. In: Ständische Libertät und Habsburgisches Kaisertum. Mainz 1999 (Veröffentlichungen d. Instituts f. Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 48), 257–307, hier 279.

³¹⁵ Als markantes Beispiel sei an John Churchill, Herzog von Marlborough, erinnert, der 1706 mit der zum Fürstentum Mindelheim erhobenen Herrschaft belehnt und auf diese Weise zum Reichsfürsten mit Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat des Reichstages wurde.

abgeleitet und auf dieses ihr Vorgehen gegründet.³¹⁶ Als Name richtungweisend aber blieb der des ranghöchsten Landes, der zum Sammelbegriff aller die habsburgische Hausmacht bildenden Erblande geworden war.

Eines Hinweises bedarf es allerdings noch: Zu den Wappen, „die jeweils ein Territorium repräsentieren, das von der Familie des Wappeninhabers regiert oder von ihr beansprucht wird“, zu den „Landeswappen“, die uns hier vordergründig beschäftigt haben, tritt das „Genealogische Wappen“ hinzu, das „an Hand der Stammwappen die Familie selbst und ihre Herkunft darstellt“.³¹⁷ So hat Maximilian I. den österreichischen Bindenschild und das Wappen Altburgund, dem zusammengesetzten Wappen seines Schwiegervaters Karl des Kühnen entnommen, in einem Schild vereint und dieses auf die Brust des kaiserlichen Doppeladlers gesetzt. Ferdinand I. hat das burgundische Wappen durch den Turm von Kastilien ersetzt, der all die verschiedenen spanischen Königreiche zu vertreten hatte. Eine wesentliche Änderung trat 1740 durch das Aussterben des Hauses Habsburg im Mannesstamm und die eheliche Verbindung der Erbtochter Maria Theresia mit dem Herzog aus dem Hause Lothringen ein. Das alte Stammwappen der Herzöge von Lothringen, das in einem goldenen Schild einen roten Schrägrechtsbalken zeigt, der mit drei gestümmelten silbernen Adlern belegt ist, wurde ebenso berücksichtigt wie das Toskanawappen der Medici, so dass das genealogische Wappen „nunmehr zweimal, statt wie bisher nur einmal, gespalten“ wurde und „aus drei relativ schmalen Feldern nebeneinander“ bestand, von denen „das mittlere das rot-weiß-rote österreichische Wappen“ enthielt. Bei der bereits erwähnten Neufestsetzung des österreichischen Staatswappens anlässlich der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches 1806 wurde der genealogische Schild zwar wiederum in drei Felder gespalten, jedoch auf das Toskanawappen verzichtet. Um „die Herkunft der Familie Habsburg gegenüber der von Lothringen wieder stärker“ zu betonen, wurde in das rechte Feld das alte Stammwappen der Grafen von Habsburg, in Gold der blaugekrönte und blaubewehrte rote Löwe, aufgenommen, in das linke unverändert das lothringische Wappen versetzt, während das mittlere wie zuvor das rot-weiß-rote österreichische Wappen enthielt. Das in dieser Form 1806 eingeführte genealogische Wappen wurde bis zum Untergang der Habsburgermonarchie 1918 unverändert verwendet.

³¹⁶ Heinrich KOLLER, Zur Bedeutung des Begriffs „Haus Österreich“. In: MIÖG 78, 1970, 338–346, hier 343, 346: Die Formulierung „Haus Österreich“ erwies sich „als günstige und einprägsame Terminologie“. Albrecht II. und Friedrich III. verbanden mit dem Begriff „Haus Österreich“ neue Vorstellungen; „mehr als das Land wollten die Habsburger ihre Familie als Repräsentanz des Kaisertums wissen. Damit war die Handlungsfreiheit gewonnen, die späteren Habsburgern reichen Landgewinn brachte.“

³¹⁷ Auch zum Folgenden, farbig abgebildet, Andreas CORNARO, Genealogische Wappen. In: HUBER (Hg.), Wappen (wie Anm. 260), 168–171.

Die Verselbständigung der Wappenfiguren in der höfischen Epik

Um dies nochmals zu betonen: Die Entwicklung des fürstlichen Wappens hin zum Landeswappen und die Landwerdung laufen parallel. Eindrucksvolle Belege dafür sind unschwer in der Steirischen Reimchronik wie überhaupt in der zeitgenössischen Literatur zu finden. Das Wappentier tritt aus dem ihm zugehörigen Schild heraus und verselbständigt sich, wird zur handelnden Person und übernimmt damit die Funktion der Vertretung. So weiß der Reimchronist zum Jahr 1265 breit und „umständlich“ zu berichten, dass sowohl das Passauer wie auch das Salzburger Domkapitel Herrn Ladizlâ, des Herzogs Heinrich von Breslau rechten Bruder, zum Bischof gewählt hätten. Der doppelt Gewählte, es handelte sich um den Piasten Wlodizlaus, war der Sohn Herzog Heinrichs II. von Schlesien und durch seine Mutter Anna, Tochter König Ottokars I. von Böhmen und Schwester der Herzogin Judith von Kärnten, mit König Ottokar II. nahe verwandt. Der durch die Wahl da wie dort entstandene Streit zwischen Passau und Salzburg wurde vom Papst „in kurzer Frist“ dahingehend entschieden, dass der von Polen, nämlich Wlodizlaus, in Salzburg Erzbischof, sein Hofmeister, der Domherr Magister Peter von Breslau, jedoch Bischof in Passau wurde: *Dô muoste von Pazzou der wolf / vor dem lewen von Salzpurg sich smiegen / und diu knie gegen im biegen / wand er sîn rehter herre ist.*³¹⁸

Ein Anliegen des steirischen Reimchronisten ist es gewesen, seinen nachgeborenen Landsleuten zu berichten, wie nach dem Tode Herzog Friedrichs des Streitbaren Steier und Österreich, herrenlos geworden, unter der neuen Herrschaft verdarben und dass *got der eine unde drî* so gnädig sein wollte, die Erfüllung der Weissagung zu gewähren, *daz des rîches adler wolde / in des lewen neste nisten*. Zuerst habe es geschienen, als sei bei dem Löwen *der mit zwiselischen zagel* gemeint, die Weissagung demnach *ûf den bêheimischen kunic* getan, dessen große Erfolge jedoch von *Stire daz pantel / und von Österrîch der wîze strich*, nicht aber des Löwen eigene Kraft errungen hatten. Schließlich habe es des Reiches Adler am allerbesten gedünkt, *ze gemache und zu neste den lewen rot* zu wählen, *sô daz dem rîch ein voget wurde.*³¹⁹

An dieser Stelle muss abgebrochen werden, denn der vorgegebene Rahmen ist längst gesprengt. Ebenso kann auf die Widerspiegelung des Wappenwesens in der gesamten Epik des deutschsprachigen Raumes nicht eingegangen werden, obwohl

³¹⁸ Reimchronik v. 8655–8708. Cf. dazu Hans WAGNER, Salzburg im Spätmittelalter. Vom Interregnum bis Pilgrim von Puchheim. In: Heinz DOPSCH (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land. Bd. 1, 1. Teil, Salzburg 198, 437–486, hier 442–444, Anm. 1; 3. Teil, Salzburg 1984, 1337 unter Berufung lediglich auf F. MARTIN (Bearb.), Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247–1343, Bd. 1, Salzburg 1928, 1, n. 430 mit Literatur und Quellenangabe, n. 471, 477, 481, 483.

³¹⁹ Reimchronik v. 12009–12089. Zu der vom Reimchronisten in Kurzform mitgeteilten Prophetie cf. Erich KLEINSCHMIDT, Herrscherdarstellung. Zur Disposition mittelalterlichen Aussageverhaltens, untersucht an Texten über Rudolf I. von Habsburg. Mit einem Editionsanhang. Bern/München 1974, 220–223. Die wappenmäßige Identifizierung unterstreiche „grundsätzliches Bemühen um Anschaulichkeit, bildhafte Verknüpfungen und szenisches Realhandeln“.

gerade von dort her wichtige Belege zur Stützung der hier zum vorgegebenen Thema eingeschlagenen Argumentationslinie zu beziehen wären. Der höfische Brauch, ja Anspruch auf Führung eines Wappens war so elementar, dass die Epik das reale Erscheinungsbild nachvollziehen und ihm Rechnung tragen musste.³²⁰ Die höfische Epik der Blütezeit korrespondiert mit dem ersten Höhepunkt in der Entwicklung des Wappenwesens.

Die Bedeutung des Münzwesens für das Landesbewusstsein

In gleicher Weise wie die höfische Epik muss hier das Münzwesen ausgeklammert werden, obwohl gerade auch auf diesem Gebiet sich bedeutsame Aufschlüsse über die Korrelation von Wappenbild und Landesbewusstsein nachweisen ließen. Es war Herzog Leopold VI., der, um den starken Einfluss, den der Friesacher Pfennig besaß, zurückzudrängen, in dessen Nachahmung den Grazer Pfennig in der von ihm zwischen 1210 und 1215 neu errichteten Grazer Münzstätte herausbrachte. Der „berühmteste“ dieser Grazer Pfennige ist jener mit der Darstellung des steirischen Panthers und der Legende SCHILT VON STEIR,³²¹ den König Ottokar II. von Böhmen, nachdem er von der Steiermark als Sieger Besitz ergriffen hatte, prägen ließ, um so seiner Herrschaft über das Land nachhaltigen Ausdruck zu verleihen. Von diesem Ansatz her müsste das überreiche Material, wie es im Bereich der Sphragistik bereits mannigfach geschah, durch die Jahrhunderte herauf unter Bedachtnahme auf das politische Geschehen in heraldischer Hinsicht durchforscht, bearbeitet und unter Beachtung der langen Entwicklungslinien analysiert werden. Das Corpus Nummorum Austriacorum wird dabei, sobald alle Bände vorliegen, stellenweise nützliche Dienste erweisen können.³²² Allerdings kann jetzt schon gesagt werden, dass, ähnlich

wie bei den Siegeln, auch bei den Münzen, die – und das war der Regelfall – auf Grund des dem Landesfürsten zustehenden und von ihm ausgeübten Münzrechtes geprägt wurden,³²³ die Tendenz dahin ging, auf dem Revers, der bisher traditionellen Wappenseite der Münze, das Wappen, das sich auf ein einzelnes, konkretes Land bezog, durch das vom Fürsten seinem Rang und der Vielfalt seiner Länder gemäß geführte Gesamtwappen zu ersetzen. Auch wenn es Zwischenstufen³²⁴ und diverse Ausnahmen gab, das einzelne Land musste generell zurücktreten, und zwar schon deshalb, weil der Landesfürst bestrebt war, die in seiner Person verkörperte Union seiner Erbländer durch das von ihm geführte Gesamtwappen hervorstreichend. Indem er aus gewichtigen Gründen seine übergreifende Stellung betonte, wurde sichtbar, dass zur Individualität der Länder ein ranghöherer Wert hinzutreten sollte. Dem vom Landesfürsten geführten Gesamtwappen ist es allerdings nie gelungen, Symbol für ein kraftvolles, nicht nur auf die Dynastie bezogenes Österreichbewusstsein zu werden und das historisch tief verwurzelte Landesbewusstsein in staatsertreuender Weise sinnvoll zu ergänzen. Dem Brustbild des Herrschers auf der Vorderseite entsprach auf der Rückseite der Münze das zur fürstlichen Person gehörende Gesamtwappen, das jedoch viel zu kompliziert und zu kleinteilig war, um – ganz im Gegensatz etwa zum Bindenschild – auf mentaler und emotionaler Ebene spontane Identifizierung und Patriotismus erwecken zu können. Die Bedeutung, welche ein starkes Landesbewusstsein für die gesamtstaatliche Existenz zu erlangen vermocht hätte, wurde vom aufgeklärten höfischen Absolutismus tragischer Weise in seiner abgehobenen Überheblichkeit nicht erkannt. Indem er überzeugt war, jenes schwächen zu müssen, untergrub er die Fundamente, aus denen das habsburgische Österreich gewachsen war.

Die plurale Funktionalität der Wappen – Das Wappen der Grafen von Cilli als Symbol nationaler Identitätsfindung

Um zur Ausgangsposition zurückzukehren und den Kreis der Untersuchung zu schließen: Wappen besitzen eine plurale Funktionalität. Die zwingende Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass auch der voll gerüstete Ritter noch als die Person, die er

telbare Gewinn für den Historiker, vor allem den Heraldiker, gering, zumal den auf Tafeln beigefügten Abbildungen vielfach die erforderliche und wünschenswerte Schärfe fehlt.

³²³ Zu nicht landesfürstlichen Münzprägungen innerhalb der Grenzen der habsburgischen Lande cf. Karl SCHULZ, Das Münzwesen der Ständeherrn in Österreich. In: Numismatische Zeitschrift 100, 1989, 159–164. Mit 11 Abb. auf S. 162.

³²⁴ So etwa beim Groschen, der auf der Vorderseite das Hüftbild, später das Brustbild des Herrschers, auf der Rückseite drei Wappenschilder aufwies, von denen einer mit dem steirischen Panther belegt war. „Dieses Münzbild trug dem Groschen, der drei Kreuzer umfaßte, bei der Bevölkerung den Namen ‚Dreifeldgroschen‘ oder ‚Dreiländlergroschen‘ ein.“ Günther PROBSZT-OHSTORFF, Geld und Münze in der Steiermark. In: ZHVStmk 56, 1965, 3–22, hier 17f. – Die Gepräge der Klagenfurter Münze aus der innerösterreichischen Periode zeigen, sofern es sich um Kleinstücke handelt, lediglich das Kärntner Wappen unter dem Herzogshut, da ein vielfältiges Wappen „auf der kleinen Fläche nicht unterzubringen gewesen“ wäre. DERS., Münzstätte Klagenfurt. In: Klagenfurt (wie Anm. 361), 168–245, hier 231–233.

³²⁰ Manfred ZIPS, Das Wappenwesen in der mittelhochdeutschen Epik bis 1200. Ungedr. Diss. Phil. Fak. Univ. Wien 1966.

³²¹ Zum Grazer Pfennig cf. B. KOCH, Mittelalter (wie Anm. 322), 261–307; Schilt von Steir (Panther nach links gewendet), 265 D 23; Helmut JUNGWIRTH, Das österreichische Geldwesen. In: Numismatische Zeitschrift 100, Wien 1989, 129–158, hier 136; Bernhard KOCH/Helmut JUNGWIRTH, Österreichische Münzstätten. In: ebda 165–172, hier 170; Odo BURBÖCK, Österreichische Konkurrenten des Friesacher Pfennigs insbesondere in der Steiermark. In: Reinhard HÄRTEL (Hg.), Die Friesacher Münze im Alpen-Adria-Raum. Akten der Friesacher Sommerakademie Friesach (Kärnten) 1992. Graz 1996 (Grazer Grundwissenschaftliche Forschungen 2 = Schriftenreihe der Akademie Friesach 1), 135–154, hier 136–139, Abb. 1, 2 auf S. 139. Diskussion 154–155; DERS., Münz- und Geldgeschichte der Steiermark. In: Menschen – Münzen – Märkte. Katalog zur steirischen Landesausstellung in Judenburg 1989. Fohnsdorf 1989, 225–238, hier 230; Günther PROBSZT, Münzstätte Graz. In: Histor. Jahrbuch Stadt Graz 2, 1969, 39–56, hier 41.

³²² Corpus nummorum Austriacorum. Bisher erschienen Bd. 1: Bernhard KOCH, Mittelalter. Wien 1994; Bd. 5: Helmut JUNGWIRTH, Leopold I. – Karl VI. (1657–1740). Wien 1975; Helmut JUNGWIRTH/Roswitha DENK, Das österreichische Münzwesen zur Zeit Maximilians I., Karls V. und Ferdinands. Der Stand der Arbeiten für den Band II des Corpus Nummorum Austriacorum. In: Mitt. Österr. Numismat. Gesellschaft 37, 1997, 25–38; mit 8 Abb. – Zum Unterschied vom ersten Band ist der fünfte für Nichtnumismatiker nur mühsam benützlich und der unmittelbare

war, erkennbar und in seiner Einmaligkeit identifizierbar sei, ist nur die eine Seite, die für das Wappenwesen von effektiver und zeitlich lang anhaltender Bedeutsamkeit gewesen ist. Am Sonntagmorgen des 27. August 1346, es war der Tag nach der Schlacht von Crécy, hat der englische König Eduard III. seine Herolde ausgeschickt, um die auf dem Schlachtfeld zurückgebliebenen Toten zu sichten, zu identifizieren und schriftlich zu registrieren. Unter ihnen fanden sie, auf der nackten Erde liegend, aufgrund seines Waffenrockes identifizierbar, den blinden König Johann von Böhmen, diesen ritterlichen Abenteurer aus dem Hause der Grafen von Luxemburg.³²⁵ Es gibt wenig Belege, die so eindrucksvoll sind wie dieser. Die in solcher Weise dem Wappen zukommende Bedeutung blieb bis in die frühe Neuzeit im Prinzip unverändert erhalten und wurde noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts bei Wappenverleihungen hervorgehoben. Am 17. Juli 1588 verlieh Erzherzog Karl II. von Innerösterreich aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit seinem Fürschneider Sigmund von Gleispach und dessen Geschwistern, da ihre Mutter die Letzte aus dem Stamme der Fladnitzer gewesen, neben ihrem alten Wappen und Kleinod das ihm als dem Landesfürsten heimgefallene Wappen der Fladnitzer. Nach Beschreibung des nunmehrigen Wappens verfügte der Erzherzog, dass Sigmund von Gleispach, seine Geschwister und seine ehelichen Leibeserben, Manns- und Frauenspersonen, für und für ewiglich das Wappen und Kleinod in all und jeglichen ehrlichen, redlichen, adeligen und ritterlichen Sachen und Geschäften zu Schimpf und Ernst in Stürmen,

³²⁵ Walther ROSE, König Johann der Blinde und die Schlacht bei Crécy (1346). In: Zeitschr. histor. Waffenkunde 7, 1905–1917, 37–60; Michel MARGUE, Fecit Carolus ducere patrem suum in patriam suam. Die Überlieferung zu Bestattung und Grab Johanns des Blinden. In: Schwarz (Hg.), Grabmäler der Luxemburger (wie Anm. 280), 79–96, hier 86–91; Alois GERLICH, König Johann von Böhmen. Aspekte luxemburgischer Reichspolitik von 1310 bis 1346. In: Geschichtliche Landeskunde 9, 1973, 131–146 (Quellen u. Lit. 144–146); Heinrich KOLLER, Die Familie der Luxemburger. In: Karl IV. Staatsmann (wie Anm. 148), 317–323, hier 319f. – Eine andere Sicht der Wappenentwicklung bietet FENSKE, Adel und Rittertum (wie Anm. 76), 144–150. Der häufig in den Vordergrund gerückte militärische Aspekt, die Wappenentwicklung aus der Notwendigkeit zu erklären, „daß der nahezu unkenntlich gewordene Krieger mit Hilfe eines individuellen Zeichens identifizierbar gemacht werden mußte“, schein ihm „den Kern des Problems nicht zu treffen“. Der Zusammenhang „zwischen der Anonymität des in Eisen gehüllten Kriegers des Hochmittelalters und der Wappenentwicklung im Sinne einer kausalen Verknüpfung“ sei „bisher zumeist eher überbewertet worden“. Selbstverständlich hätten „auch Wappen bei kriegerischen Aktionen eine Funktion erfüllt und eine Identifizierung von Freund und Feind erleichtert, soweit man sich gegenseitig an den Wappen erkannte“. Fenske kommt zu dem Schluss: „Tiefgreifender und dauerhafter als mögliche Einflüsse von Krieg und Kriegsführung dürften die Bedeutung des Turniers und die von ihm ausgehenden Impulse auf die Entwicklung der Heraldik im späten 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gewesen sein.“ Für den Turnierkämpfer sei das „Wappen als individuelles Zeichen“ eine wesentliche Voraussetzung gewesen, um sich von seinem Konkurrenten zu unterscheiden. Diese These ist, da zu unscharf vorgetragen, nicht haltbar. Von der Weiterentwicklung und vielfach üppigen Entfaltung des Wappenwesens in der höfischen Welt des Mittelalters, die niemand bestreiten wird, darf nicht auf den Ursprungskern zurückgeschlossen werden. Das Primäre war der Kampf, das Kampfspiel das Sekundäre. Das Turnier diente der Selbstdarstellung des Rittertums und der ritterlichen Gesellschaft. Der ritterliche Kampf in Schlachten und Kriegen hat andere Dimensionen. Von diesen bezieht das Rittertum seine Existenzberechtigung und um seiner Ehre willen das Erfordernis der individuellen Erkennbarkeit.

Streiten, Kämpfen, Turniergestechen, Gefechten, Ritterspielen, Feldzügen, auf Pannieren, Gezelten, Insiegeln, Petschaften, Kleinodien, Gemälden, Begräbnissen und sonst an allen Orten und Enden gebrauchen sollen.³²⁶

Die Wappen haben jedoch sogleich den individuellen Bereich überschritten. In einem Prozess, der, wie gezeigt wurde, historisch und psychologisch zu verstehen und zu begreifen ist, wurde unter variablen, wenn auch sich ähnelnden Voraussetzungen das Wappen dessen, der in einem bestimmten, umgrenzten Gebiet adelige Herrschaft ausübte, unter Konsens, aktiver Bereitschaft und dem Willen der ihr Unterworfenen, zum Wappen für das betreffende Herrschaftsgebiet an sich, und zwar mit einer derartigen Nachhaltigkeit, dass es diesem oft schon nach überraschend kurzer Zeit anhaftete. Es wurde ihm so sehr zu eigen, dass es sich selbst dann nicht mehr änderte, wenn das Gebiet im Erbwege oder aus anderem Grunde an eine neue adelige Familie übergang, unbeschadet davon, dass diese ihr eigenes Wappen führte und für sich mitbrachte. Bei dem das herrschaftliche Gebiet verkörpernden Wappen trat keine Änderung mehr ein, denn das zu einer Herrschaft vereinigte Gebiet änderte seine Identität nicht durch personelle Wechselfälle. Da das betreffende Gebiet die reale Basis der Herrschaft bildete, musste sich sein Wappen als stärker erweisen als das jeweilige Familienwappen derer, die, von außen kommend, in der Herrschaft nachfolgten. Das gilt nicht nur für Fürstentümer, sondern ebenso für kleinere Herrschaftsgebiete, weshalb bei der hier getroffenen Feststellung das Wort „Land“, mit dem sich für den Historiker bestimmte einschränkende Begriffe verbinden, vermieden wurde, zumal nicht in allen Fällen die angestrebte und versuchte Landesbildung abgeschlossen werden konnte, selbst dann nicht, wenn sie bereits in Ansätzen verwirklicht und so weit – um ein konkretes Beispiel zu nennen – wie bei den gefürsteten Grafen von Cilli gediehen war. Das Wappen, das für die Grafschaft Cilli stand,³²⁷ wurde, da diese im rechtlichen Sinne nicht als selbständiges Land gelten konnte, demnach von den Habsburgern auch nicht auf Dauer in die stättliche Reihe der von ihnen geführten Länderwappen aufgenommen, obwohl Kaiser Friedrich III., was die innerhalb des Reiches gelegenen Besitzungen betrifft, der Hauptebe der 1456 ausgestorbenen Cillier Grafen gewesen ist. Auch wenn die Grafschaft Cilli rechtlich und administrativ aufgehört hatte zu existieren,³²⁸ das Cillier Wappen ist

³²⁶ Original StLA Graz, Laa Urk.-Reihe 34a. – Im Wappenbuch des Zacharias Bartsch von 1567 wird in der Vorrede eine davon nur geringfügig abweichende und sich unterscheidende Wendung für die mit einem adeligen Wappen verbundenen Rechte gebraucht. Cf. Anm. 391.

³²⁷ Berthold SUTTER, Anmerkungen zum Wappen der Grafschaft Cilli (im Druck); Katja ŽVANUT, Heraldikne upodobitve Celjskih: Pomen grba pri uveljavljanju politične in družbene identitete Celjskih (Die heraldischen Darstellungen der Cillier: Die Bedeutung des Wappens bei der Herausbildung der politischen und gesellschaftlichen Identität der Cillier). In: Rolanda FUGGER GERMAJN (Hg.), Sammelband des internationalen Symposiums Die Grafen von Cilli, altes Thema – neue Erkenntnisse, Cilli, Mai 1998. Celje 1999, 191–199. Zusammenfassung, übersetzt von Niko Hudelja, 199f.

³²⁸ Das von Kaiser Friedrich 1456 von den Cillier Grafen Ererbte blieb weder verfassungsrechtlich noch verwaltungsmäßig als selbständige Einheit erhalten. Die in der Steiermark gelegenen Besitzungen wurden zuerst mit der landesfürstlichen Hauptmannschaft verbunden. 1498 wurde das Cillier Vizedomamt aus Ersparnis und anderer Ursachen halber

nicht einfach untergegangen. Es fehlt, aus leicht begreiflichem Grunde, nicht unter den dreißig Wappen, welche die oberste Zone des Grabmals Kaiser Friedrichs III. im Wiener Stephansdom umgeben.³²⁹ Aber auch sonst ist es – da und dort – zumeist in überraschender Weise zu finden, so am rechten Flügel des 1517 entstandenen, oben bereits erwähnten Mechelner Triptychons.³³⁰ Beim Trauerkondukt für Erzherzog Karl II. von Innerösterreich 1590 war die Grafschaft Cilli durch Wappenfahne und Trauerpferd vertreten, eingereiht zwischen der Windischen Mark und der Grafschaft Görz.³³¹ Wie sehr ein Landeswappen als Träger eines lange Zwischenzeiten überdauernden und wieder erweckbaren Landesbewusstseins fungieren und zum Mythos werden kann, dafür ist gerade das Cillier Wappen ein eindrucksvoller Beleg. Die drei goldenen Sterne der Cillier symbolisierten in der Habsburgermonarchie für die nationalen Slowenen am Beginn des 20. Jahrhunderts die Idee eines zu einem Kronland „Vereinigten Slowenien“. Sie waren vor dem Zweiten Weltkrieg ein Bestandteil des jugoslawischen Wappens, wie sie heute ein solcher des slowenischen Staatswappens sind.³³² Sie haben den langen, schier aussichtslosen Weg begleitet, der schließlich doch zum Nationalstaat, zur Republik Slowenien, geführt hat.

Landeswappen als landesfürstliches Wappen und als Symbol des Landes schlechthin – Seine vielfältige Verwendung durch die Stände

Landeswappen war landesfürstliches Wappen und darum mit diesem ident, selbst dann, wenn es als ein mehr oder minder bescheidener Teil – an heraldisch bevorzugter oder geringer Stelle – in ein Gesamtwappen eingefügt gewesen ist. Der Landesfürst konnte zwar das Wappen in dem von ihm regierten Land, hatte sich dieses in der Gedankenwelt seiner Führungsschicht einmal festgesetzt, kaum mehr ändern, wohl aber hat er dort, wo sich die Notwendigkeit ergab, von sich aus und kraft seiner landesfürstlichen Machtvollkommenheit bestimmend eingegriffen. Das gilt nicht nur für das Mittelalter und die frühe Neuzeit, sondern gerade auch für die Epoche nach der Französischen Revolution. Dass Niederösterreich durch das kaiserliche Patent vom 11. August 1804 das Fünf-Adler-Wappen als Landeswappen zugewiesen erhielt,

dem steiermärkischen einverleibt. Am 2. März 1498 erfolgte die Verlautbarung von der Vereinigung beider Ämter. Cf. Josef von ZAHN, *Styriaca* aus dem k.k. Statthaltereiarhive zu Innsbruck. In: *Beiträge Kunde steierm. Geschichtsquellen* 15, 1878, 3–38, hier 30.

³²⁹ F. WIMMER/E. KLEBEL, *Grabmal Friedrichs* (wie Anm. 193), 30 Nr. 120–123. Bei den 30 Wappen der obersten Zone „fällt das starke Hervortreten der Schweizer Ansprüche sowie einiger elsässischer Städte auf“ (ebda 10). Vom Doppeladler als Reichswappen auf der Deckplatte abgesehen, wird auf das Reich insofern unmittelbar Bezug genommen, als an den Tumbawänden als Figuren alle sieben Kurfürsten aufscheinen (ebda 26–9, Nr. 86, 88, 89, 91, 101, 103, 105).

³³⁰ S. oben Text zu Anm. 250.

³³¹ S. unten Text zu Anm. 340.

³³² Peter ŠTIH, *Celjski grofje – še vedno raziskovalni problem?* (Die Grafen von Cilli – noch immer ein Forschungsproblem?) In: *Die Grafen von Cilli* (wie Anm. 327), 11–19. Zusammenfassung, übersetzt von Niko Hudelja, 20–22, hier 20.

wurde bereits gesagt.³³³ Am 22. August 1836 wurde durch Hofkanzleidekret eine Regulierung der kaiserlichen Titel und Wappen angeordnet. Die 1901 gestartete Rundfrage hinsichtlich allfälliger Bestimmungen über die Zusammenstellung der Landesfarben ging vom k.k. Ministerium des Inneren aus, gerichtet an alle Statthaltereien, die ihrerseits mit den Landesauschüssen das Einvernehmen zu pflegen hatten. Auch die Wappenregelung von 1915,³³⁴ durch welche die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder endlich zu dem gemeinsamen Namen *Österreich* kamen, war eine landesfürstliche Maßnahme. Nach dem Zusammenbruch des Habsburgerreiches und dem Ende der österreichischen Monarchie mussten, da es den bestimmenden Landesfürsten nicht mehr gab und die Souveränität vom Volk übernommen worden war, die nach Art. 2 (2) des Bundesverfassungsgesetzes von 1920 nunmehr „selbständigen“ Bundesländer von sich aus kraft des ihnen zustehenden autonomen Wirkungskreises die Initiative ergreifen. Unter Rückgriff auf ihr historisches Wappen haben sie der Reihe nach in ihren Landesverfassungsgesetzen, da auch unter den gewandelten politischen Verhältnissen ein Landeswappen unverzichtbar erschien, dessen Form und Gestalt sowie die Landesfarben festgelegt.³³⁵ Das Land Niederösterreich hat dabei, um das demokratisch-republikanische Element hervorstreichend, seinen Erzherzogshut gegen eine dreizinnige Mauerkrone ausgetauscht, allerdings dabei nicht beachtet, daß eine solche „eigentlich nur in Wappen von Städten sinnvoll ist, da ja die Ummauerung eines der wichtigsten Rechtsmerkmale der mittelalterlichen Stadt war“. In seiner offiziellen Formgebung besitzt das niederösterreichische Landeswappen zudem eine so genannte „ornamentierte Randeinfassung“, die, abgesehen davon, dass sie unpraktisch ist, heraldisch ebenfalls einen Fehlgriff darstellt, da sie „nach der papierernen Kanzleiheraldik im österreichischen Kaiserstaat seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert den Wappen der Stadt- und Marktgemeinden zustand“.³³⁶

Vorarlberg dagegen hat 1923 das ihm mit kaiserlichem Wappenbrief vom 8. August 1863 verliehene, aus vielen Feldern zusammengesetzte Wappen verworfen und bewusst, um seine historisch gewachsene Eigenständigkeit zu betonen, auf das einfache Montfortische Kriegsbanner auf silberner Schilde zurückgegriffen, demnach auf jenes heraldische Symbol, das nachweislich bereits 1181 von den Grafen von Montfort als Inhaber der Grafschaft Feldkirch im Siegel geführt worden ist.³³⁷

³³³ S. oben Text zu Anm. 136.

³³⁴ Kundmachung des k.k. Ministerpräsidenten vom 3. November 1915, betreffend die Festsetzung und Beschreibung des Wappens der österreichischen Länder. RGBI 1915, CLV. Stück S. 787; Anlage 1: Beschreibung der Wappen der österreichischen Länder 788–789; Anlage 2: Zeichnung des mittleren Wappens der österreichischen Länder 790–791; Anlage 3: Zeichnung des kleinen Wappens der österreichischen Länder 792.

³³⁵ Cf. das dünne Büchlein von Hanns JÄGER-SUNSTENAU, *Die Wappen der Republik Österreich und ihrer Bundesländer*. Gezeichnet von Ernst Krahl. Wien 1948.

³³⁶ Hans JÄGER-SUNSTENAU, *Besonderheiten des österreichischen Wappenwesens*. In: *Archives héraldiques Suisse = Schweizer Archiv für Heraldik* 85, 1971, 32–34, hier 32f.

³³⁷ Rudolf HÄMMERLE, *Das alte und das neue Vorarlberger Landeswappen*. In: *Adler. Zeitschr. f. Genealogie und Heraldik*, 10. Bd, Heft 5, 1975, 105–115; Walther P. LIESCHING, *Das Stammwappen der Pfalzgrafen von Tübingen. Bemerkungen zu einer Wappentradition*. In: *Zeitschrift Württembergische Landesgeschichte* 48, 1989, 69–86, hier 69. „Das Wappen der Pfalzgrafen

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und dem Wiedererstehen Österreichs als selbständiger Staat haben einzelne Bundesländer erneut hinsichtlich ihres Wappens und der Landesfarben im Rahmen ihrer Verfassungsgesetzgebung unter grundsätzlicher Beibehaltung der traditionellen heraldischen Figuren und Farben gesetzliche Regelungen getroffen, um so eine einheitliche und zudem heraldisch richtige Gestaltung sicherzustellen.

Die Verrechtlichung der Landeswappen auf der Ebene der Landeskompetenz nach 1918 kraft jeweiliger Landesverfassung war auch aus historischer Sicht gerechtfertigt, denn das Landeswappen war längst nicht mehr lediglich Ausdruck landesfürstlicher Hoheit, es war, wie ausführlich dargetan, zum Symbol für das Land schlechthin und für dessen Eigenständigkeit geworden, verwendet von den politischen Entscheidungsträgern zur Bekundung ihres auf das betreffende Land bezogenen Willens. Die beiden Sphären, die landesfürstliche und landständische, haben sich jedoch bei einzelnen, besonderen Anlässen überlagert, zuweilen sich sogar gedeckt. Wenn im Leichenzug Kaiser Ferdinands I. 1564 die Vertreter der steirischen Landschaft hinter dem mit dem Panther bestickten, von Wolfgang von Stubenberg getragenen steirischen Landesbanner einerschritten,³³⁸ war damit ebenso der Verstorbene als weiland Herzog der Steiermark, dem als Person die letzte Ehre galt, wie das Fürstentum Steyer als Land gemeint, welches ihm die letzte Ehre erwies. Dem Prinzip nach nicht anders war es beim Trauerkondukt für Erzherzog Karl II. von Innerösterreich, des Kaisers jüngsten Sohn. Um ihrem in Gott ruhenden Herrn und Landesfürsten den letzten Dienst gehorsam zu leisten, waren, wie es sich gebühren wolle, die getreuen geistlichen und weltlichen Landstände vom Hofe zur Teilnahme gnädig berufen worden. Auch in diesem Falle war die Reihenfolge im Trauerkondukt genau festgelegt.³³⁹ Den jeweils von zwei Edelleuten geführten, mit schwarzem Samt überdeckten Pferden wurde eine mit dem einschlägigen Wappen versehene Fahne vorangetragen. Insgesamt waren es zwölf Fahnen, elf davon aus doppeltem Taft, „jedes Landes Wappen dran, mit schönen Franzen und goldenen Flammen“. Auf solche Weise waren im Trauerkondukt – in aufsteigender Rangfolge – zu sehen die Wappen der Windischen Mark, der Grafschaften Cilli, Görz, Habsburg und Tirol, der Herzogtümer Krain, Kärnten, Steyer und Burgund sowie der Bindenschild für das Erzherzogtum Österreich. Der Kriegsfahne, „darauf das österreichische Wappen

war“, folgten sodann die große, gänzlich schwarze Klagfahne, das Klagross und hernach des Toten ureigenster, mit der Ordenskette des Goldenen Vlieses umschlungene Wappenschild, von zwei Edelleuten getragen.³⁴⁰ Wer konkret die Fahnen trug und wer konkret die Pferde führte, war standesbezogen und protokollarisch bedeutsam, aber darauf kam es, auf den Trauerakt an sich bezogen, nicht an, obwohl jeder Name gewissenhaft verzeichnet und damit verewigt wurde.³⁴¹ Nicht der Einzelne als Person, sondern funktionalisiert, vom Erbland insgesamt, dem er als Landstand angehörte, ehrenvoll erwählt und bestimmt, dieses durch das Landeswappen real als anwesend zu vergegenwärtigen, trat im Trauerkondukt in Erscheinung. Auch in diesem Falle wurden in Seckau „Fahn und Roß“ mit hinein in die Stiftskirche geführt. Die Wappenfahnen, die den Erzherzog auf dem Weg zu seiner letzten Ruhestätte in Seckau begleitet haben, sind bei ihm geblieben. Sie gehörten dem Toten, wie dem Lebenden einst als ihrem Herrn die Lande gehört hatten, deren Fahnen nunmehr stellvertretend bei ihm die Totenwacht hielten. An der langseitigen Außenseite des in den Nebenchor der romanischen Stiftskirche eingebauten Mausoleums ragten sie in den Hauptchor und harrten dort bei ihrem Fürsten aus, bis sie durch Pietätlosigkeit und Unverstand in den Tagen des Spätbarocks von ihrer Stelle weichen mussten.³⁴²

³⁴⁰ *Leichenzug* Erzherzog Karls von Innerösterreich. Unbekannter Maler nach der Kupferstichfolge von Daniel Hefner († 1624), Graz, um 1595, Öl auf Papier, auf Leinwand aufgeklebt (48 x 1300,2 cm; in sechs verschieden langen Stücken). Landesmuseum Joanneum, Alte Galerie (Inv. Nr. A G 1113–1118). Zweiseitige Farbproduktion in: *Imperial Austria. Steirische Kunst- und Waffenschätze aus vier Jahrhunderten*. Ausstellungskatalog. Mai–Oktober 2000. Graz 2000, 14–15, Kat. Nr. 71, 1–6. Die Kupferstichfolge von Daniel Hefner nach Zeichnungen von Georg Behan, 1594–1595. Stadtmuseum Graz. – Sigmund BONSTINGL, *Conduct ... Ihrer Fürstl. Durchl: Ertzhertzogen Karls zu Osterreich etc. welche den 10. Julij Anno 90 ... Verschieden / vnd den 17. October in ... Grätz / von der alten Pfarrkirchen ... / uber den Platz durch die Herrn Gassen / vnd biß zum Eysen Thor auß. / Von dannen ... nach dem Fürstl. Closter Seccaw ... geführt. Grätz: Hans Schmidt 1591 (Stmk. Landesbibliothek, Graz: Sign. Tresor 129816 I)*. – Cf. Juliane KELLER, *Grazer Frühdrucke 1559–1619*. Katalog der steirischen Bestände. Graz 1970 (Arbeiten aus der Steiermärkischen Landesbibliothek am Joanneum, Graz, 12), 15 Nr. 69. – Einen knappen Inhaltsauszug bietet Friedrich KELBITSCH, *Die Residenzstadt Graz als Heimat des steirischen Buchdruckes. Ein Überblick über die Zeit der steirischen Frühdrucker (1559–1618)*. In: Alexander NOVOTNY/Berthold SUTTER (Hg.), *Innerösterreich 1564–1619*. Graz 1967 (Joannea 3), 297–323, hier 312–314.

³⁴¹ Der aus Tirol stammende Sigmund Bonstingl hat seinen in Reime gefassten Bericht den Ständen einer hochloblichen Landschaft des Herzogtums Steier gewidmet. Auf der Rückseite des Titelblattes brachte er ganzseitig einen Schild mit links gewendetem steirischem Panther, dem von Hans Burgkmair stammenden Holzschnitt nachempfunden (s. oben Anm. 347). Bonstingl bedauert, dass er seinen Bericht – es handelt sich um ein kleines Büchlein – ohne mit Figuren geziert, erscheinen lassen müsse, weil „derzeit alhie zu Grätz khain formschneider zu bekommen“.

³⁴² Benno ROTH OSB, *Seckau. Der Dom im Gebirge. Kunsttopographie vom 12. bis zum 20. Jahrhundert*. Graz/Wien/Köln 1983, 178–226, hier 219–222; Abb. 147–177, hier 174; DERS., *Das Habsburger-Mausoleum in der Seckauer Basilika*. Seckau 1958 (Seckauer Geschichtliche Studien 14), 60 und Abb. nach dem Stich von Salomon Kleiner (1770) in Marquard HERRGOTT, *Topographia Principum Austriae*. Bd. 1, 2 St. Blasien (Monumenta Augustae Domus Austriae 4), St. Blasien 1772, hier Pars II, Tab. XCV; Beschreibung 478–490. Die Fahnen als solche sind deutlich erkennbar. – Zum Mausoleum Karls cf. Georg KODOLITSCH, *Drei steirische Mausoleen – Seckau, Graz und Ehrenhausen*. In: *Innerösterreich* (wie Anm. 340), 325–370.

von Tübingen ist eine senkrecht gestellte bildlose dreilätzige Fahne mit drei Ringen. Es wird häufig als Kirchenfahne oder Pfalzgrafenfahne bezeichnet, der heraldische Begriff ist *Der Gonfanon*.“ „Das Tübinger Wappen ist eines der ältesten deutschen Wappen.“ Es könne „mit einiger Sicherheit gelten, daß Rudolf von Feldkirch bei der Teilung 1270 als Ältester das ursprüngliche Wappen des Hauses Montfort beibehalten hat“ (ebda 84).

³³⁸ S. oben Text zu Anm. 284 und 285. – Im Herzogtum Österreich besaß im hohen Mittelalter der oberste Marschall das Recht und die Pflicht, beim Leichenbegängnis des Herzogs das Landespanier zu tragen. Karl von SAVA, *Die Siegel der Landes-Erbämter des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns im Mittelalter*. In: *Berichte u. Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien* 5, 1861, 45–67; mit 13 Fig. auf 2 Taf., hier S. 49 und 54.

³³⁹ *Ordnung für den Trauerkondukt Erzherzog Karls, Oktober 1590*. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien. Familienakten. K. 61.

Es ist bezeichnend, dass, während der steirische Panther im landesfürstlichen Wappen zusehends seine bis dahin bevorzugte Stellung einbüßte und im Gesamtwappen des Hauses Österreich, zwangsläufig klein geworden, an die Seite und damit aus dem zentralen Blickfeld gerückt wurde, die steirischen Stände sich gleichzeitig seiner vermehrt angenommen haben, ihn, der sich in diesem Fall zudem den Schild nicht mit einer anderen Wappenfigur teilen musste und sich so in seiner Unmittelbarkeit eindrucksvoll behaupten konnte, demonstrativ hervorkehrten und ihn für ihre Zwecke einsetzten. Sie haben den Panther auch dann verwendet, wenn sie ihrem angestammten und rechtmäßigen Landesfürsten gegenüber ihre Eigenständigkeit betonten und auf ihre durch Privilegien erworbenen, in der Landhandfeste bestätigten und von jenem beschworenen Freiheiten und Rechte pochten. Den harmonisch funktionierenden „dualistischen Ständestaat“, in welchem sich die beiden tragenden politischen Kräfte – Landesfürst und Landstände – gegeneinander vernünftig ausbalancierend idealtypisch bemühten, unter möglichster Vermeidung größerer Konflikte im beiderseitigen Interesse harmonisch zusammenzuwirken, hat es nie gegeben und konnte es nie geben, denn jede politische Kraft hat immer und zu jeder Zeit das Bestreben zu dominieren, demnach stärker zu werden als die andere, um so von sich aus bestimmen zu können, was geschehe. Zuerst waren es die Stände, die nach der Vormacht strebten, dann der Landesfürst, der darauf pochte, *princeps absolutus* zu sein.³⁴³ Gerade in Zeiten kritischer Auseinandersetzungen mit ihrem Landesfürsten haben die Wortführer der Landschaft, speziell die Verordneten, sich demonstrativ und ostentativ des Landeswappens und damit des das Land repräsentierenden Panthers als Wappen der Landschaft bedient.³⁴⁴ Der von dem steirischen Landschranenschreiber Hanns Hofmann³⁴⁵ auf „Befehl, Begehr und Ansinnen“

Mit 33 Abb., hier 328–333. Bei dem im Trauerzug mitgetragenen persönlichen Wappen des Erzherzogs handelt es sich um ein mit rotem Seidenstoff bespanntes Medaillon, das in seiner Mitte in reicher Stickerei dominierend mit dem Bindenschild als dem Wappen schlechthin des Hauses Österreich belegt ist, umgeben vom Goldenen Vlies und bedeckt mit dem Herzogshut. In einem davon durch einen Wulst abgetrennten Kranz sind dreiundzwanzig namentlich bezeichnete Länderwappen dicht aneinander gereiht, den dynastischen Ansprüchen gemäß dem fürstlichen Gesamtwappen entnommen. Dieses Wappenmedaillon hat sich ebenso wie die in Kartuschen eingefügten Funeralwaffen des Erzherzogs an der mächtigen Schauwand seines Mausoleums erhalten.

³⁴³ Berthold SUTTER, *Princeps absolutus. Eine Staatsschrift Erzherzog Ferdinands II. in der politisch-konfessionellen Auseinandersetzung mit den innerösterreichischen Ständen 1599*. In: Bericht über die 51st Conference of the International Commission of the History of Representative and Parliamentary Institutions, 2001 (im Druck).

³⁴⁴ Zum Panther der Landstände cf. PURKARTHOFER, Panther (wie Anm. 40), 137–141; DERS., Wappen der Steiermark (wie Anm. 36), 85; ANTHONY-SIEGENFELD, Landeswappen (wie Anm. 13), behandelt im Wesentlichen die Entwicklung des Pantherwappens der Steiermark bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Nur auf wenigen Seiten (363–368) geht er auf die „spätere“ Entwicklung ein.

³⁴⁵ Die Landschranenschreiber „waren in der Regel gelehrte Juristen, die sich auch literarisch betätigten“. Zu ihrer Bedeutung, ihren Aufgaben und dem Einfluss, den sie „als das beständige Element im Schranengericht“ gewannen, cf. Gunther WESENER, Das innerösterreichische Landschranverfahren im 16. und 17. Jahrhundert. Graz 1963 (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Arbeiten 10), 33.

des Landeshauptmannes Siegmund von Dietrichstein zusammengestellten und bei Jobst de Necker (Jost de Negker) in der „kaiserlichen Stadt“ Augsburg verlegten aktenmäßigen Dokumentation der beiden Erbhuldigungen von 1520 und 1521 „samt Handlung der Landtäg“³⁴⁶ gehen zwei in Holzschnitt ausgeführte ganzseitige Wappen voraus, und zwar dasjenige der steirischen Landschaft mit dem auf ihre Weise verwendeten Panther, aus allen Leibesöffnungen Feuer speiend und in der Helmzier verkleinert seine Wiederholung findend, sowie das Wappen des Landeshauptmannes Siegmund von Dietrichstein. Die Wappenholzschnitte, mit 1523 datiert und mit H. B. signiert, stammen von keinem Geringeren als Hans Burgkmair in Augsburg, einem Künstler von hohem Rang und großem Meister der Grafik, der für die Publikationen Kaiser Maximilians I. fast dreihundert Holzschnittvorlagen beigesteuert und, davon abgesehen, eine Reihe von Wappenholzschnitten³⁴⁷ geschaffen hat. Die Verbindung der steirischen Stände zu Hans Burgkmair ist über den Buchdrucker und Formschneider Jobst de Necker gelaufen, denn Burgkmair hat, das war der normale Vorgang, seine Zeichnungen nicht selbst in die Stücke geschnitten, sondern diese Arbeit professionellen Handwerkern überlassen. Einer von diesen war der aus Antwerpen stammende Jobst de Necker,³⁴⁸ der, selbst ein herausragender Vertreter seines Faches, „zum Ausbildner einer ganzen Generation von Formschneidern von ungeahnter technischer Brillanz wurde“.

³⁴⁶ HANNS HOFMAN, Des loblichen Fürstenthums Steyr Erbhuldigung / inn dem Fünffzehenhundert vnd zwainzigsten / Auch nachuolgend des ainundzwainzigsten Jars bescheen / samthandlung der Landtäg des selben mals gehalten / mit etlichen ihren Freyhaiten / Landshanduest vnd beruff der ordnung in gemainen handtirungen. Augsburg: Jobst de Necker 1523. – Ein Nachdruck erfolgte in Graz 1566 bei Andreas Frank, cf. KELLER, Frühdrucke (wie Anm. 340), 7 Nr. 7. – Karl EDER, Siegmund von Dietrichstein und die Anfänge Ferdinands I. In: Carinthia I 146, 1956, 620–652; wiederabgedruckt in: DERS., Der steirische Landeshauptmann Siegmund von Dietrichstein (1480–1533). Beiträge zu seiner Biographie. Neu hg. von Helmut J. Mezler-Andelberg. Graz 1963 (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 21), 46–73, hier 56, 70. – Zu den Erbhuldigungen als solchen Günther R. BURKERT, Landesfürst und Stände. Karl V., Ferdinand I. und die österreichischen Erbländer im Ringen um Gesamtstaat und Landesinteressen. Graz 1987 (Forschungen und Darstellungen zur Geschichte des Steiermärkischen Landtages 1), 74–79, 104–105.

³⁴⁷ Hans Burgkmair hat sich „im Heraldischen“ wie auch sonst „im Ornamentalen“ nicht gescheut, „ganze Partien stehen zu lassen, die im Druck als schwarze Flächen erscheinen und eine klare Kontrastwirkung ergeben“, wodurch die Oberfläche eine Dynamik und das Gesamtbild größte Deutlichkeit erhält. Cf. Tilman FALK, Hans Burgkmair und seine Graphik. In: 1473–1973. Hans Burgkmair. Das graphische Werk. (Ausstellung:) Städtische Kunstsammlungen Augsburg. Augsburg 1973, 5 Seiten (nicht gezählt). Besondere Beachtung verdienen das Wappen des Kardinals Matthäus Lang, Kat. Nr. 66, Abb. 54; des Hl. Römischen Reiches (1515), Kat. Nr. 92, Abb. 53; des Herzogtums Bayern, Kat. Nr. 93, Abb. 56; sowie der Reichsadler mit den Wappen der drei Universitätsstädte Ingolstadt, Freiburg und Tübingen, Kat. Nr. 96, Abb. 53. Zu den „Arbeiten für Kaiser Maximilian“: Die Genealogie: Kat. Nr. 150–166a, Abb. 131–147a; Der Theuerdank: Kat. Nr. 167–177, Abb. 148–153; Der Weißkunig: Kat. Nr. 178–203, Abb. 154–175; Der Triumphzug: Kat. Nr. 204–219, Abb. 176–187.

³⁴⁸ „Nach einer Anlaufzeit“ gelangten „Zeichen und Formschneider zu einer bisher ungeahnten Homogenität“. FALK, Burgkmaier (wie Anm. 347), 6. Spalte.

Unter das steirische Wappen eines heute im Steiermärkischen Landesarchiv verwahrten, wahrscheinlich aus dem Besitz der Landstände stammenden Exemplares der von Hanns Hofmann besorgten Erbhuldigungsdokumentation³⁴⁹ hat vermutlich der humanistisch gebildete Landschranenschreiber den oft zitierten Spruch gesetzt:

Nemo Styrorum Pantheram tangere tentet

Ructat ab ore ignem posterius cacat³⁵⁰

(„Es erkühne sich niemand, den steirischen Panther zu reizen, / Furchtbar im Rachen er dräut, rückwärts Feuer er speit“)³⁵¹

Die Tendenz dieses selbstbewussten und als Kampfansage zu verstehenden Spruches ist nicht etwa gegen den „Erbwüterich“, den „blutdürstigen Erz- und Erbfeind“, die Türken, oder sonst einen Feind von außen, sondern gegen den Landesfürsten gerichtet. Zur selben Zeit wurde der schwarze Löwe der Herzoge von Flandern als „Leo Belgicus“ zum Sinnbild des Aufstandes gegen den König von Hispanien, den rechtmäßigen Erbherrn und Fürsten.

Bereits die Erteilung des Auftrages, den Druck der beiden Erbhuldigungen von 1520 und 1521 mit den dazugehörenden Landtagshandlungen zu besorgen, muss als ein Akt politischer Demonstration gewertet werden. Gegenüber den beiden landfremden Brüdern Karl und Ferdinand schien, gleichwohl sie die Enkel Maximilians I. waren, äußerste Vorsicht und Mißtrauen angezeigt, das in der kurzen Vorrede sich hinter der Wendung verbarg, es würden die *Sachen* deshalb mitgeteilt, damit daraus gelernt werden möge, wie in diesen *hinfüran* zu handeln sein werde. Zudem würde solch alles den jungen Herren und Landleuten *sonder zweyfel nit ondienstlich zu wissen* sein. Die mit der Publikation verbundene Tendenz wurde dadurch noch verstärkt, dass der Landschranenschreiber erstmalig eine Sammlung von Privilegien, Verordnungen, Geboten und Verboten, die von ihm in ihrer Summe als des Landes Freiheiten angesehen wurden, veranstaltete und im Druck den die Erbhuldigung im eigentlichen Sinne betreffenden „Handlungen“ hinzufügte. Diese Zusammenstellung wurde von jener Sammlung abgelöst, die 1583 erschien, nach dem aggressiv gewählten Buchtitel schlechthin als *Landhandfeste* firmierte³⁵² und, gleichwohl bunten

³⁴⁹ StLA Graz, Handbibliothek Sign. HB 479. Ledereinband der Zeit, 1977 restauriert und neu gebunden. Beigebunden sind acht Blatt, teilweise beschriftet, und zwar erst nach 1590. Erzherzog Karl wird am ersten Blatt als „weiland“ genannt. Die folgenden Blätter sind mit A bis F bezeichnet und enthalten, dem jeweiligen Buchstaben zugeordnet, Sentenzen zumeist rechtlicher Natur mit Vermerk der Belegstelle. Die Blätter mit den restlichen Buchstaben fehlen. Diese „Sammlung“ könnte von derselben Hand stammen wie das Distichon unter dem steirischen Wappen.

³⁵⁰ Abb. bei PURKARTHOFER, Panther (wie Anm. 40). Das handschriftliche Distichon steht jedoch im Original nicht so zentriert unter dem Holzschnitt, wie dies die Wiedergabe aus berechtigten typografischen Gründen erforderte. Es ist im Original vielmehr gegen den linken Buchrand gerückt.

³⁵¹ PURKARTHOFER, Wappen der Steiermark (wie Anm. 36), 85, und DERS., Panther (wie Anm. 40), 140 Anm. 130 übersetzt „Niemand wag' es, den Panther der Steirer mit Arglist zu reizen, / Feuer versprüht sein Maul, Feuer der Hintere auch.“

³⁵² LANNDHANDUEST, / Des Löblichen Hertzogthumbs / Steyr, darinnen Keyserliche, Königliche vnd Landsfürstliche Freyhaiten, Statuta, Landtsgebreuch, / vnd ander Satz: vnd Ordnungen nach

Inhaltes, bereits nach wenigen Jahren als Inbegriff und Summe der Landesfreiheiten betrachtet wurde. Auch in dieser Ausgabe, gedruckt durch Michael Manger in Augsburg, folgt nach der Titelseite das steirische Landeswappen.

Auch wenn die Landstände auf die ihnen im Laufe der Zeit erworbenen, zumeist in Notzeiten erlangten Freiheiten pochten, und zwar mitunter in geradezu kleinlicher und verletzender Weise, auch wenn sie die Landesfreiheiten hochstilisierten und diese wortreich verteidigten, wohl aber selbst dawider handelten, wenn es zu ihrem Vorteil gereichte, auch wenn sie, wie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, mit verletzendem Hochmut auftraten, ihr Trutz und ihre Anmaßung hypertrophe Formen annahmen, auch wenn sie jede landesfürstliche Maßnahme, die ihnen nicht genehm war, sofort als wider die Landesfreiheiten verschrien, auch wenn ihre Gesandten sich herausnahmen, die Resolution, die sie im November 1591 vom Kaiser in Prag erlangten, in dessen Gegenwart sofort „feister“ auszulegen, als es der offensichtlichen Intention des Kaisers entsprach,³⁵³ auch wenn ihre Halsstarrigkeit dem gesamten löblichen Hause Österreich zu *höchstem Schimpf und Spott* sowie zu dessen *Verkleinerung* gereichte, und auch wenn in Reaktion darauf Erzherzog Ferdinand, der spätere Kaiser, 1599 als Landesfürst das *imperium absolutum* für sich beanspruchte und, um des inneren Friedens willen, schließlich auch die evangelisch-lutherisch gesinnten Herren und Landleute zur Auswanderung zwang: letztlich waren Landschaft und Landesfürst aufeinander angewiesen, bedurfte das Land aus vielen Gründen in gleicher Weise der beiden politischen Kräfte. Am Titelblatt der von Ferdinand, nunmehr bereits Kaiser, am 7. November 1618 als Landesfürst konfirmierten und 1620 in Graz bei Ernst Widmannstetter sodann gedruckten steirischen Gerichtsordnung erscheint groß das landesfürstliche Gesamtwappen, auf der Rückseite nicht weniger eindrucksvoll das Wappen des Fürstentums Steyer.³⁵⁴

Dass dieses auch außerhalb des verfassungsrechtlichen Bereiches, des Gerichtswesens und der Verwaltung zur Anwendung kam, ist leicht belegbar. In den wenigen Jahrzehnten, die als Höhepunkt des Protestantismus in Innerösterreich anzusehen sind, haben die Herren und Landleute Augsburgerischer Konfession es massiv eingesetzt, um damit vorzugeben, sie seien die Landschaft schlechthin, was politisch, nicht

/ lengs begriffen ... Augsburg: Michael Manger 1583. Cf. Arnold LUSCHIN, Die steirischen Landhandfesten. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte des ständischen Lebens in Steiermark. In: Beiträge Kunde steierm. Geschichtsquellen 9, 187, 119–207. Die *Lands Handvest / Deß Löblichen Hertzogthumbs Crain* wurde 1598 in Graz bei Hans Schmidt gedruckt. Cf. J. KELLER, Frühdrucke (wie Anm. 340), 17 Nr. 88.

³⁵³ Cf. dazu Johann LOSERTH, Der Erbhuldigungsstreit nach dem Tode Erzherzog Karls II. 1590–1592. Graz 1898 (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark II/2), 126, 210.

³⁵⁴ Des Loblichen Fürstenthumbs Steyer *Gerichtsordnung*. Wie vor der Landtschauptmanschaft vnd dem Schranengericht Procediert werden solle. Reformiert Im Jahr 1618. Gedruckt in der Fürstlichen Hauptstatt Grätz in Steyer bey Ernst Widmanstetter 1620. – Theodor GRAFF, Bibliographia Widmanstadiana. Die Druckwerke der Grazer Offizin Widmanstetter 1586–1805. Graz 1993 (Arbeiten aus der Steiermärkischen Landesbibliothek 22), 81 Nr. 332. – Cf. WESENER, Landschranenverfahren (wie Anm. 345), 19–21; Günther BURKERT, Kodifikationsversuche des steirischen Landrechts. In: Berthold SUTTER (Red.), Reformen des Rechts. FS zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Graz. Graz 1979, 137–145, hier 141–144.

aber rechtlich den Tatsachen entsprach. Die Prälaten, die katholisch verbliebenen Herren und Landleute sowie die Städte und Märkte zählten für sie nicht. Da sie sich als „die“ Landschaft betrachteten und sich offiziell, selbst gegenüber dem Landesfürsten, als solche ausgaben, bis ihnen dies 1599 vom jungen Erzherzog Ferdinand verwehrt wurde,³⁵⁵ hatten sie nicht die geringsten Bedenken, sich das Wappen der Landschaft anzueignen, um so im Lande über ihre usurpierte Position hinwegzutäuschen und ihren politischen, vor allem konfessionellen Forderungen und Interessen massiv Nachdruck und Gewicht zu verleihen. Selbst auf den Prämien, die an der evangelischen Stiftsschule in Graz, einem Hort des Protestantismus im Lande, am Ende des Schuljahres an die zumeist adeligen Schüler zur Verteilung kamen, erscheint der steirische Panther unter dem Herzogshut,³⁵⁶ allerdings schmucklos, ohne prunkvolles Beiwerk. Auch der Schild ist einfach gehalten. Die Anweisungen an Hans Zwigott, den Grazer Münzschnneider,³⁵⁷ sind, so allgemein sonst gehalten, in einem Punkt eindeutig. Das jeweils Bestellte war mit der Landschaft Wappen auszuführen. Durch die Umschrift auf den Schulprämien wird bestätigt, daß es sich bei Panther und Herzogshut um die „Insignia“ des steirischen Herzogtums handle.³⁵⁸

³⁵⁵ Hauptresolution Erzherzog Ferdinands vom 30. April 1599. Druck Friedrich HURTER, Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern bis zu dessen Krönung in Frankfurt. 4. Bd., Schaffhausen 1851. Urkunden (beilage) CLXX, 496–522, hier 498; SUTTER, Princeps absolutus (wie Anm. 343,) Anhang. – Regest Johann LOSERTH, Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Ferdinand II. 1. Teil: Die Zeiten der Regentschaft und die Auflösung des protestantischen Schul- und Kirchenministeriums in Innerösterreich 1590–1600. Wien 1906 (FRA II/58), Nr. 731 S. 559f.

³⁵⁶ Günther PROBSZT-(OHSTORFF), Die geprägten Schaumünzen Innerösterreichs <Steiermark, Kärnten, Krain>. Zürich/Leipzig/Wien 1928 (Die geprägten österreichischen Schaumünzen 1), hier vor allem 62–65; Schulprämien 66–71, 122–127; Raitpfennige 127–140. – Katalog der Ausstellung: Graz als Residenz: Innerösterreich 1564–1619. Graz 1964, 333–354, Taf. 21–36; Karl SCHULZ, Die Medaille in Österreich. In: Numismatische Zeitschrift 100, Wien 1989, 173–207, hier 179f.; Fritz DWORSCHAK, Die Renaissance-medaille in Österreich. In: Jahrbuch Kunsthistor. Sammlungen in Wien NF 8, 1934, 225–238; Bernhard KOCH, Schaumünzen und Medaillen der Renaissance in Österreich. In: Ausstellungskatalog: Renaissance in Österreich. Wien 1974, 132–139. Im deutlichen Gegensatz zu den Münzen treten bei Medaillen, und zwar bereits am Ende des 16. Jahrhunderts, auf dem Revers an die Stelle von Wappen zusehends allegorische Darstellungen, durch die jene schließlich fast gänzlich verdrängt werden. Cf. dazu Georg HABICH, Die deutschen Schaumünzen des XVI. Jahrhunderts. Bd. 1, 2 in 4 Teilbden. München 1929–1934. Die Abbildungen bei SCHULZ, Medaille (wie oben) belegen ebenso, sichtlich ungewollt, eindrucksvoll diese Entwicklung, der sich auch Giovanni Pietro de Pomis als Medailleur nicht entzogen hat. Cf. Günther PROBSZT-(OHSTORFF), Der Medailleur. In: Kurt WOISETSCHLÄGER (Hg.), Der innerösterreichische Hofkünstler Giovanni Pietro de Pomis 1569 bis 1633. Graz/Wien/Köln 1974 (Joanna 4), 175–190, Abb. 77–117; DERS., Die Medaille in der Steiermark. In: B. SUTTER (Hg.), Die Steiermark. Land Leute Leistung. 2. Aufl. Graz 1971, 577–588, Taf. 319–326, hier 580–87.

³⁵⁷ Die Prämien der Grazer Stiftsschule stammen sämtlich von Hans Zwigott. Dieser war Bürger und Goldschmied zu Graz. Cf. Josef WASTLER, Nachrichten über Gegenstände der bildenden Kunst in Steiermark. In: MHVSt 35, 1887, 151–156, hier 151–154; XVI. Die Künstlerfamilie Zwigott; PROBSZT, Schaumünzen (wie Anm. 356), 45–49, 91–92. Das Urteil über Zwigott fällt hier nicht gerade günstig aus. Die „engen Grenzen seines Könnens“ seien offensichtlich.

³⁵⁸ Die Umschrift variiert zwischen INSIGNIA: DVCATVS STYRIAE und INSIG: PROV: DVCATV: STYRIACI. PROBSZT, Schaumünzen (wie Anm. 356), Nr. 83–100 S. 122–125.

Nach vorsichtiger Berechnung anhand der landschaftlichen Ausgabenbücher dürften an der Grazer Stiftsschule in den rund 30 Jahren ihres Bestehens 2600 Stück „Ehrpfennige“ verteilt worden sein, und zwar zumeist in drei, manchmal in vier unterschiedlichen Größen.³⁵⁹ 1578 haben die evangelisch gesinnten Herren und Landleute beim Münzmeister zusätzlich zwanzig „Dickpfennige“ bestellt und selbstbewusst dafür gesorgt, dass – erstmals – der Umschrift die Jahreszahl hinzugefügt wurde, zur Erinnerung daran, dass es ihnen am 9. Februar gelungen war, ihrem katholischen Landesfürsten am Ausschusslandtag zu Bruck jene Religionspazifikation abzutrotzen, von der sie nach seinem Tod behaupteten, sie sei ihre höchste Freiheit, von der es kein Weichen gebe.³⁶⁰

Vergleiche sind auch hier angebracht. Bei einem solchen zwischen den an der Grazer und den an der Klagenfurter evangelischen Stiftsschule³⁶¹ zur Verteilung gelangten Schulprämien schneiden die Grazer, vom Gewicht ganz abgesehen, wegen ihrer Ausstattung schlecht ab. Die Kärntner haben auf ihr Wappen auf der Rückseite ihrer Schulprämien äußerste Sorgfalt verwendet,³⁶² die nicht lediglich damit zu erklären ist, dass ihnen mit Hans Gaißmair ein aus dem Goldschmiedehandwerk hervorgegangener Münzeisen-schneider von hohem Können zur Verfügung stand. Das reich verzierte Kärntner Wappen unter dem Herzogshut ist Ausdruck des sich gerade damals stark ausprägenden Kärntner Landesbewusstseins.

³⁵⁹ Arnold von LUSCHIN-EBENGREUTH, Ehrpfennige der innerösterreichischen Landschaftsschulen des XVI. Jahrhunderts. In: (Wiener) Numismatische Zeitschrift 1877, 9, 367–381, Taf. VI. – Zur Grazer evangelischen Stiftsschule cf. Berthold SUTTER, Johannes Kepler und Graz. Im Spannungsfeld zwischen geistigem Fortschritt und Politik. Ein Beitrag zur Geschichte Innerösterreichs. Graz 1975, 53–74. Dem hier gefällten „Urteil“ tritt, da, wie ihm „scheint“, „nicht gerechtfertigt“, unter Berufung auf das Wirken Johannes Keplers entgegen Gernot HEISS, Konfession, Politik und Erziehung. Die Landschaftsschulen in den nieder- und innerösterreichischen Ländern vor dem Dreißigjährigen Krieg. In: Bildung, Politik und Gesellschaft. Studien zur Geschichte des europäischen Bildungswesens vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. Wien 1978 (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 5), 13–63, hier 38, Anm. 137. Gerade das Wirken Keplers an der Stiftsschule gehört nicht zu deren „Höhepunkten“. Er war durch seine Kurzsichtigkeit als Lehrer ebenso unbeholfen wie umständlich. Zudem war er damals ein gänzlich unbekannter, von Tübingen abgeschobener Magister.

³⁶⁰ LOSERTH, Huldigungsstreit (wie Anm. 353), 82, nach Generalbericht des Erzherzogs Ernst an Kaiser Rudolf II. Graz 1591 April 3, ebda 160–191, hier 168: „Am siebenden“.

³⁶¹ Wilhelm NEUMANN, Zur Gründung der Landschaftsschule in Klagenfurt. In: Die Landeshauptstadt Klagenfurt. Aus ihrer Vergangenheit und Gegenwart I, Klagenfurt 1970, 246–252; Dieter JANDL, Klagenfurts kulturelle Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert. In: ebda 279–309, hier 286–290, 297; Hermann BRAUMÜLLER, Zur Geschichte des Klagenfurter Schulwesens in der Reformationszeit. In: Carinthia I 114, 1924, 13–31; HEISS, Konfession (wie Anm. 359), 34–36. Die Landschaftsschule in Klagenfurt hat 1593 in Hieronymus Megiser einen angesehenen Historiker und Sprachgelehrten als Rektor erhalten. 1590, in seinem Todesjahr, hatte Erzherzog Karl II. den aus Schwaben stammenden Megiser zu seinem Hofhistoriographen ernannt. Durch Dekret Erzherzog Ferdinands vom 1. Juni 1600 wurde das gesamte Kärntner evangelische Kirchen- und Schulministerium aufgehoben, doch wurde von den Verordneten über die Schule erst im April 1601 die endgültige Verfügung getroffen. Cf. Max DOBLINGER, Hieronymus Megisers Leben und Werk. In: MIÖG 26, 1905, 431–478, hier 437–441.

³⁶² PROBSZT, Schaumünzen (wie Anm. 356), 67, 119–123.

Wie der steirische Pantherschild die Schulprämien der Grazer evangelischen Stiftsschule zierte, so auch jene, die, sorgfältig ausgeführt, an dem vom katholischen Landesfürsten in Graz gegründeten Gymnasium vergeben wurden.³⁶³ Dieses unterstand den Jesuiten, von den Evangelischen im Lande als „Seelenmörder“ geschmäht und als „unruhige Landverderber“ böse verschrien. Von den großen Auseinandersetzungen der sich wandelnden Zeitkonflikte unberührt, das eine wie das andere umfassend und in sich bergend, stand der Panther für das Land als die tragende geschichtliche Konstante.

Die Sparsamkeit der für die Grazer evangelische Stiftsschule und ihre Zöglinge Verantwortlichen grenzte an Knausrigkeit, um nicht zu sagen an Geiz, was weder der Schule noch den evangelischen Ständen selbst gut bekam. Wenn es jedoch darum ging, an Persönlichkeiten, die sich um die Landschaft – auf welche Art auch immer – Verdienste erworben hatten, Dank in sichtbarer Weise abzustatten, hat sie es im Allgemeinen nicht an Großzügigkeit fehlen lassen. Die Anerkennung geschah zumeist durch Überreichung eines „goldenen Pfennigs“, zuweilen an einer goldenen Kette hängend, eines goldenen Bechers oder eines Trinkgeschirres, angepasst dem Rang des Empfängers und seinem Verdienst. Im Jahr 1588 erhielt Wilhelm von Gleispach, Obrist über das Landesaufgebot zu Fuß, anlässlich seiner Hochzeit ein „übergültes“ Trinkgeschirr in Form eines Panthertieres.³⁶⁴ Zu den künstlerisch bedeutsamsten Stücken auf dem Gebiete der ständischen Geschenke, die sich bis heute erhalten haben, gehört der „Große Kärntner Ehrpfennig“, der, von Hans Gaißmair 1597 geschaffen,³⁶⁵ von den Kärntner Ständen verliehen wurde³⁶⁶ und am Revers das von zwei Greifen gehaltene Kärntner Wappen in reich verzierter Kartusche unter dem

³⁶³ ebda 126–127.

³⁶⁴ StLA Graz, Ausgabebücher der steirischen Landschaft, Eintragung zum 15. August 1588. – Nicht immer kam gut Gemeintes tatsächlich zur Ausführung. So hatten die „Stände der drei innerösterreichischen Länder am 2. Juni 1578 spontan“ beschlossen, dem Oberstleutnant Hanns Fernberger von Auer für seinen im Kampf gegen die Türken erfolgreichen Einsatz eine Ehrenkette mit einem Ehrenpfennig oder „klainot“ im Gesamtwert von 300 fl. zu dedizieren. In diesem Sinne hatten sie ihn auch angeschrieben. Diese „Ehregabe sollte zudem eine Anerkennung im nachhinein für seine Verdienste als Oberster des Landesaufgebotes sein“. Fernberger, der gerne gesehen hätte, dass der „phening mit der lande“ Wappen gemacht würde, scheint allerdings vergeblich auf die „ansehnliche“ Kette mit dem an dieser als Kleinod hängenden Ehrenpfennig gewartet zu haben. Cf. Franz Otto ROTH, Wihitsch und Weitschawar. Zum Verantwortungsbewußtsein der adeligen Landstände Innerösterreichs in Gesinnung und Tat im türkischen „Friedensjahr“ 1578. In: ZHVSt 60, 1969, 199–275, hier 254f.

³⁶⁵ Gotbert MORO, Der „Große Kärntner Ehrpfennig“. In: Carinthia I 127, 1937, 150–155; Günther PROBSZT-OHSTORFF, Die Kärntner Medaillen, Abzeichen und Ehrenzeichen. Klagenfurt 1964 (Buchreihe des Landesmuseums für Kärnten 11), 36 Nr. 36, Abb. Taf. VII; Zu Hans Gaißmair cf. DERS., Studien zum Kärntner Münz- und Geldwesen der neueren Zeit. I. Teil. In: Carinthia I 142, 1952, 317–330, hier 326f.

³⁶⁶ Die Kärntner Stände haben an besonders verdiente oder hochstehende Persönlichkeiten „Ehrpfennige“ in Gold oder Silber verliehen. Als am 29. September 1558 König Maximilian II. am Landtag in Klagenfurt teilnahm, wurde ihm vom Kärntner Landeshauptmann ein goldener Ehrenpfennig im Werte von 1800 Gulden überreicht. Cf. Wilhelm NEUMANN, Michael Gothard

Herzogshut zeigt.³⁶⁷ Neben diesem „ansehnlichen“ Stück ist der „Präsenttaler“ der Kärntner Stände von 1645 in mehrfacher Hinsicht zu beachten.³⁶⁸ Die Vorderseite bringt, von zwei Greifen gehalten, das Kärntner Wappen unter dem Herzogshut, umgeben – in einfachem Linienkreis – von der Umschrift DISES ERZHERZOGTVMB REGIERENDT. Der Revers dagegen erläutert diese Aussage durch die mit Hilfe von feinem Rollwerk und Arabesken miteinander verbundenen Wappen des Burggrafen und der fünf Verordneten sowie durch die Umschrift HERR BVRGGRAF VND HEREN VERORDNETEN. Die so Genannten sehen sich nicht nur lediglich als die befugten amtierenden Vertreter der gesamten Kärntner Landschaft, sondern auch als diejenigen an, die dieses Land, dieses Erzherzogtum regieren. Sie bedienen sich des Landeswappens, um ihr Landesbewusstsein und die Tatsache hervorstreichend, dass sie mit diesem Land identifizierbar sind und identifiziert werden wollen. Wenn auch das Wort „regierend“ nach dem Begriffsverständnis der Mitte des 17. Jahrhunderts auszulegen ist, die politische Bedeutung und die Aussagekraft, die dem Präsenttaler der Kärntner Stände gerade aus damaliger Sicht zukommen, dürfen keinesfalls gering veranschlagt werden.

Die Stände haben sich des Landeswappens als der Landschaft Wappen zur Kennzeichnung ihrer Position und ihres Ranges im Lande, zum Zwecke der Selbstdarstellung und der Repräsentation, bei in ihrem Namen erfolgten Ehrengeschenken und als Ausweis nicht nur ihres politischen Besitzstandes, sondern auch ihres realen Besitzes und Eigentums bedient. Die Wetterfahne von 1586 auf dem Turm des Grazer Landhauses zeigt den Panther ebenso wie das 1644 entstandene Giebelfeld über dem großen Portal des Steiermärkischen Landeszeughauses.³⁶⁹ Nicht minder eindrucksvoll ist der Tiroler Adler im gewaltigen Dreieckgiebel am Alten Landhaus in Innsbruck von etwa 1725.³⁷⁰

Christalnick. Kärntens Beitrag zur Geschichtsschreibung des Humanismus. Klagenfurt 1956 (Kärntner Museumsschriften 13), 123. – Den „Großen Kärntner Ehrpfennig“ von 1597 in Gold im Werte von 136 Dukaten erhielt 1602 der Bischof Johann Philipp von Bamberg anlässlich seiner Durchreise in Klagenfurt. Eine Liste der von den Kärntner Ständen verliehenen Ehrpfennige bei PROBSZT, Schaumünzen (wie Anm. 356), 58–61.

³⁶⁷ Er trägt am Avers die Umschrift: PROVINCIALIVM ARCHIDVCATVS CARINTHIAE PROCERVM. Cf. PROBSZT, Schaumünzen (wie Anm. 356), 110 Nr. 49; Abb. Taf. VII Nr. 49 VS, Taf. VIII Nr. 49 RS; Katalog Graz als Residenz (wie Anm. 356), 41, Nr. 66, Abb. Taf. 360; SCHULZ, Medaille (wie Anm. 356), 180 Nr. 3 (Vs.)

³⁶⁸ PROBSZT, Schaumünzen (wie Anm. 356), 111f. Nr. 50, Abb. Taf. VI.; DERS., Kärntner Medaillen (wie Anm. 365), 36 Nr. 37, Abb. Taf. VI; SCHULZ, Medaille (wie Anm. 356), Abb. S. 180 Nr. 4.

³⁶⁹ Peter KRENN, Das Steiermärkische Landeszeughaus in Graz. Eine Übersicht über seine Geschichte und seine Waffen. Graz 1974 (Veröffentlichungen des Landeszeughauses Graz 2), 13. Die schmale hochstrebende Hauptfassade entstand 1644.

³⁷⁰ Das 1725 bis 1734 von Georg Anton Gumpp errichtete Landhaus der Tiroler Stände stellt „den Höhepunkt des Hochbarocks und des Palastbaues in Tirol überhaupt dar“. EGG, Kunst in Tirol (wie Anm. 299), 168, mit Taf. 137 auf S. 169.

Die Ziborium-Monstranz mit steirischem Panther und eine Apotheose des Landes Steiermark

Eine künstlerisch höchst sublimen Ausformung fand das Landesbewusstsein in der 1694 von den steirischen Verordneten in Auftrag gegebenen Ziborium-Monstranz, deren Besonderheit darin liegt, dass Monstranz und Ziborium zu einem „Universalgerät für die Mysterien der katholischen Kirche“ vereinigt wurden.³⁷¹ Der den unteren Teil bildende Kelch besitzt eine an diesem mit Hilfe von zwei Hähchen befestigte patenenartige Deckplatte, auf der, an ihr festgelötet, ein zweisehswänziger, feuerspeiender Panther, demnach das steirische Wappentier, hochaufgerichtet steht, der mit seinen beiden vorderen Pranken das Monstranzengehäuse hält, welches durch einen großen, mit Hilfe eines Stiftes aufsteckbaren Herzogshut bekrönt wird. Dieser dient dann, wird die Deckplatte abgenommen, dazu, den Kelch abzuschließen, so dass dieser als Ziborium gebraucht werden kann. Nach dem zugrunde gelegten geistig-religiösen Konzept war diese Ziborium-Monstranz eine Dankes- und Opfergabe der steirischen Stände anlässlich der Befreiung von der permanenten Türkengefahr durch die kaiserlichen Siege im Osten. Der in Edelmetall getriebene Panther sollte, das Land verkörpernd und vertretend, „gutwillig“ das Allerhöchste und Allerheiligste tragen und darbieten. Den Fuß des Kelches schmücken die Wappen und Monogramme des Amtspräsidenten und der vier weiteren Mitglieder des Verordnetenkollegiums,³⁷² die ja überhaupt zunehmend in den Vordergrund traten. Bestimmt war die vom Goldschmied Johann Friedrich Strohmayer geschaffene Ziborium-Monstranz³⁷³ für die Kirche von Tobelbad, das für die Stände nicht lediglich als ein vom steirischen Adel bevorzugtes Kurbad besondere Bedeutung besaß. Bereits 1526 hatte die Landschaft beschlossen, das durch seine Thermen schon im hohen Mittelalter vielfach geschätzte Wildbad Tobel auszubauen, das ihr dann 1548 Ferdinand I. als freies Eigen überließ. Diesen für die Landschaft emotional wichtigen besitzrechtlichen Status hat sie entsprechend hervorgehoben und zum Anlass genommen, für Tobelbad auch baulich großzügig zu sorgen. In den Jahren 1628 bis 1630 ließ sie die Kirche, einen achteckigen Zentralbau, errichten. Für diese, die als bezeichnendes Werk der Grazer Welschen Bauhütte gilt, war 1694 die Ziborium-Monstranz in Auftrag gegeben worden. Neben Kirche und Pfarrhof, einem ehemaligen lan-

³⁷¹ Josef JOOS, Das steirische Goldschmiedehandwerk bis ins XIX. Jahrhundert (I). In: Kunst und Handwerk 21, 1918, 28–64, hier 60f. – „Die seltene Verbindung eines Ziboriums mit einer Monstranz ist eine Form, die zwar schon das Mittelalter kennt, die in der Barockzeit sonst jedoch nur in Spanien und Belgien nachweisbar ist.“ Kurt WOISETSCHLÄGER/Peter KRENN, Alte steirische Herrlichkeiten. 800 Jahre Kunst in der Steiermark. Graz/Wien/Köln 1968, 73 Nr. 164 u. Taf. 164.

³⁷² Namentlich angeführt bei PURKARTHOFFER, Panther (wie Anm. 40), 140 Anm. 131.

³⁷³ Gertrud SMOLA (Hg.), Kunstgewerbemuseum am Landesmuseum Joanneum in Graz. Katalog der Sonderausstellung Goldschmiedekunst. Sakrale und profane Kunstwerke aus der Steiermark. Graz 1961, 23 Nr. 139, sowie Abb. 45. Der Katalog ist unbefriedigend, da lediglich knappe technische Daten, nicht jedoch beschreibende Würdigungen und weiterführende Literaturhinweise geboten werden.

desfürstlichen Jagdschloss, wurde 1731 der so genannte „Festsaal“ errichtet, bei dem es sich um einen eingeschossigen Bau handelt. Das einstige, von diesen drei Bauten gebildete malerische Ensemble wurde nach 1945 durch große Neubauten um seine Wirkung gebracht. In dem 1732 von Franz Ignaz Flurer freskierten Festsaal ist im Mittelfeld des Spiegelgewölbes der Götterolymp dargestellt, zuoberst Jupiter und die von ihm der Steiermark gespendete Heilquelle. Dieser Olymp, in welchem Juno, sowie die übrigen Götter und Heroen nicht fehlen, ist gleichzeitig mit einer Apotheose des Landes Steiermark verknüpft, indem inmitten der Götterschar, von einem Satyr gehalten, der Panther, als das Wappentier des Landes, eingefügt ist. Damit aber nicht genug, denn unter Neptun, von einem Putto gehalten, erscheint die Karte der Steiermark mit ihren vier wichtigsten Flüssen Enns, Mur, Drau und Save. Im ikonographischen Programm barocker Deckenmalereien ist die Apotheose heiliger Ordensgründer und bedeutender Kirchenfürsten, adeliger Geschlechter oder hochgestellter Einzelpersonen nichts Ungewöhnliches. Wenn der rot-weiß-rote Bindschild in solche Szenen eingefügt ist, vertritt er nicht ein Land, sondern das Haus Österreich. Im Tobelbader Deckenfresko dagegen wird die Apotheose eines Landes, die Apotheose der durch das Landeswappen symbolisierten Steiermark dargestellt und damit dem Lande unmittelbar zuteil, was ansonsten Personen vorbehalten blieb. Die für dieses Land entscheidend mitverantwortlichen landständischen Verordneten sind in der Gewölbekehle durch ihr persönliches Wappen vertreten.³⁷⁴ Eine Steigerung des in künstlerischen Formen ausgedrückten Landesbewusstseins gibt es wohl kaum. Die Ziborium-Monstranz und die Apotheose der Steiermark müssen, wenn auch zeitlich in einem Abstand von etwas weniger als drei Jahrzehnten entstanden, als eine Einheit begriffen werden.

Aus dem Grazer Landhaus dagegen stammen zwei ungefähr gleich große Panther, aus Lindenholz geschnitzt, bemalt und vergoldet.³⁷⁵ Zugeschrieben werden sie heute dem 1686 in Marburg a. d. Drau geborenen Johann Jakob Schoy,³⁷⁶ „der als das bedeutendste bildhauerische Talent der Steiermark im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts angesehen werden“ muss. Von ihm wurde die Mariä-Krönungs-Gruppe am Hochaltar des Grazer Domes geschaffen, ein Meisterwerk, das durch seine schlichte Frömmigkeit heute noch tief zu beeindrucken vermag. Von den beiden Panthern wissen wir wenig, von ihrem ehemaligen Verwendungszweck nichts, was umso mehr erstaunt, als sie durch ihre künstlerische Qualität eine beeindruckende Kraft ausstrahlen.

³⁷⁴ WOISETSCHLÄGER/KRENN, Herrlichkeiten (wie Anm. 371), 79 Nr. 179 und Taf. 179, die jedoch nur ein Detail des Deckenfreskos zeigt.

³⁷⁵ Heute Graz, Landesmuseum Joanneum, Alte Galerie, Inv. Nr. P 288, 289. Der Panther P 288 hat die Maße 88 x 61 cm. Im Inventar der Alten Galerie ist nur verzeichnet, dass sie zu Beginn des 20. Jahrhunderts vom Landhaus der Alten Galerie übergeben wurden.

³⁷⁶ Johann Jakob Schoy, geb. 1686 in Marburg a. d. Drau, gest. 1733 in Graz, wurde 1724 zum landschaftlichen Bildhauer bestellt und hernach zum innerösterreichischen Hofkammerbildhauer ernannt. Die von Italien her empfangenen Anregungen hat er „zu einem höchst persönlichen Stil verarbeitet“. Cf. Eduard ANDORFER, [Art.] Schoy (Shoy), Johann Jakob Bildhauer in Graz. In: Thieme-Becker: Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler 30, 1936, 272. Rochus KOHLBACH, Steirische Bildhauer. Vom Römerstein zum Rokoko. Graz 1956, 179–186.

Als Einzelstück gearbeitet, stehen die Panther aufgereckt vor uns, den gehörnten und gekrönten Kopf etwas schräg links geneigt, halb in den Nacken geschoben, den Blick in die Höhe gewendet, die bewehrten Vorderpranken drohend erhoben, Brust und Rücken mit zottigem Fell bedeckt, aus allen Leibesöffnungen Feuer speiend und den sich nach einfachem Ansatz spaltenden Schweif hoch aufgeschlagen. Sie müssen, dem Alltag entzogen, besondere Bedeutung gehabt haben.

Um einem Vorwurf vorzubeugen: Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, den unterschiedlichen Darstellungen nachzugehen, die der steirische Panther „in Stein, Glas, Metall, Seide und Druck“³⁷⁷ sowie in der Dichtung, vor allem in der höfischen Epik, erfahren hat.³⁷⁸ Ebenso wenig war hier nach den Eigenschaften zu fragen, die dem Panther an sich zugeschrieben wurden,³⁷⁹ und ebenfalls nicht nach der Verbreitung, die er als Wappenfigur gefunden hat, so überraschend sie sich in einem konkreten Falle erweist.³⁸⁰ Es ist nicht der Panther an sich und auch nicht speziell der steirische, der uns hier zu beschäftigen hatte, sondern das Phänomen „Landeswappen“, das vorrangig am steirischen konkretisiert wurde, wie dies an vielen anderen Beispielen möglich gewesen wäre.

Land und Landschaft keine Abstrakta: Der Wappenfries in der Burg zu Lauf als politisches Herrscherprogramm

Land und Landschaft waren keine Abstrakta. Landschaft bedeutete in Summe die landständischen Prälaten, Herren, Ritter und Knechte, die landesfürstlichen Städte und, wie in Tirol, die Vertreter der Landgerichte. Dieser Tatsache wurde dadurch sichtbar Rechnung getragen, dass die Wappen all derer, die das Land verkörperten, auf die eine oder andere Weise vorgeführt wurden. Der damit verbundene Zweck

³⁷⁷ So PURKARTHOFER, Panther (wie Anm. 40), 140. Nur ein Beispiel sei aus der Fülle noch herausgehoben: Am 19. März 1681 schloss Franz Hiemer, Bürger und Großuhrmacher, einen Contract mit der Landschaft, in welchem er sich verpflichtete, „eine übersetzte Uhr“, die 5 Tage geht, die Stunden schlägt, mit einem Zifferblatt, auf dem ein „Pantlthier“ ersichtlich, um 80 fl. „exclusive des Tischlers und Malers“ herzustellen. Nach WASTLER, Entstehung (wie Anm. 387), 32.

³⁷⁸ Cf. PURKARTHOFER, Panther (wie Anm. 40), 133–137.

³⁷⁹ Zum Panther cf. Emil BRAITO, Die Symbolik in der Heraldik des Mittelalters. Ungedr. Diss. Phil. Fak. Univ. Innsbruck 1975, 487–497; G. SCHEIBELREITER, Tiernamen (wie Anm. 11), 98f.; zum Ehebruch der Löwin mit dem Panther, welchem der Leopard seine Entstehung verdankt, DERS., Wappen der Anjou-Plantagenêts (wie Anm. 25), 502; Max WELLMANN, Der Physiologos. Eine religionsgeschichtlich-naturwissenschaftliche Untersuchung. In: Philologus. Zeitschr. für das klassische Altertum, Supplementbd. 22, 1931, 1–116, hier 25f.: Das Märchen von der List des Panthers. Siehe auch oben Anm. 74.

³⁸⁰ Einen Panther in ihrem Wappenschild hat in Dänemark Johanne Andersdatter til Asdal (1385–1479) geführt. Sie war mit den „most of the royal families of Europa“ verwandt, und ihre Deszendenten in Dänemark, Norwegen und Schweden „are numerous as the sands of the seas“. Der von ihr geführte Panther ist in der dänisch-norwegischen Heraldik ein Unikat. Sie gehörte zur Familie der Grafen von Eberstein (Andersdatter) und war zweimal verheiratet. Cf. Didrik HEYERDAHL, Norwegian Families Descending From European Kings and Emperors. In: Genealogica et Heraldica (wie Anm. 303).

war allerdings nicht derselbe, wenn dies auf Veranlassung des Landesfürsten oder auf Veranlassung der Stände geschah. In der Wenzelsburg zu Lauf an der Pegnitz, von Nürnberg aus unschwer zu erreichen, hat Karl IV. im so genannten Kaisersaal den mächtigen, selbstgefälligen Adel der „Krone Böhmens“, die Bischöfe sowie die drei „vordersten Städte“ des Königreiches, nämlich Prag, Kuttenberg und Breslau, die sich im Normalfall etwa zweimal im Jahr zusammenfanden, in einem doppelten Wandfries durch ihre in Stein gehauenen und sodann bemalten Wappen um sich versammelt.³⁸¹ Ursprünglich waren es 114 Wappen gewesen, welche die Wände schmückten. 112 haben sich bis heute erhalten. 1934 waren sie wieder entdeckt worden. Mit diesem Wappenfries zu Lauf fand die Superiorität, die Karl als Böhmens König gegenüber den Großen im Lande, die keine Lehensbindung von alters her kannten, durch ein Gesetzeswerk erlangen wollte, expressiven Ausdruck. Sein Vorhaben stieß jedoch auf heftigen Widerstand. Die adelige „Landesgemeinde“, die ihre Entmachtung fürchtete, hat sich gegen den König formiert und sich ihm widersetzt, als er die als „Majestas Carolina“ in die Geschichte eingegangene Rechtskodifikation am böhmischen Landtag 1355 durchdrücken wollte. Das große, am Laufer Wappenfries dargestellte politische Konzept ließ sich nicht verwirklichen. Er, der König, hatte vergeblich für die Gesamtheit der Großen der böhmischen Lande zum entscheidenden Bezugspunkt werden wollen.³⁸²

War es in Lauf der böhmische König, der aus Machtwillen und unverhohlenem Streben nach fürstlicher Superiorität den doppelten Wappenfries in Auftrag gab, haben in anderen Fällen, aus konträrem Motiv, die Stände als solche zur Abstützung ihrer Interessen mit ihren Wappen operiert, um entweder die Verpflichtung zur Teilnahme an den Landtagen und damit auch zur mittragenden Leistung bestimmter Steuern nachzuweisen oder um die auf der Landstandschaft beruhende Exklusivität der im Lande alteingesessenen adeligen Familien gegenüber dem vom Landesfürsten favorisierten Hofadel hervorstreichen und zu betonen, wem allein die Teilhabe an den politischen Entscheidungen gebühre. In diesem Falle erfüllte das Bewusstsein der Dazugehörigkeit die Herren und Landleute mit Stolz und mit jener politischen Sicherheit, die der Landesfürst oft genug negativ zu spüren bekam.

³⁸¹ Wilhelm KRAFT/Wilhelm SCHWEMMER, Kaiser Karls IV. Burg und Wappensaal zu Lauf. Nürnberg 1960 (Schriftenreihe der Altnürnberger Landschaft 7), 44–90: Beschreibung der einzelnen Wappen mit Angaben über die Wappenträger; Richard KLIER, Neues über die Wappen des Laufer Schlosses. In: Altnürnberger Landschaft, Mitteilungen 11, 1962, 57–63; Aleš ZELENKA, Der Wappenfries aus dem Wappensaal zu Lauf. Dargestellt und kommentiert. Passau 1976. Die Wappen sind hier in maßstabgerechten Zeichnungen, mit den dazugehörigen Beschriftungen, wiedergegeben, und zwar doppelreihig und bandartig, dem Fries entsprechend. DERS., Heraldische Bemerkungen (wie Anm. 206), 316, dazu Abb. 199. – Der Laufer Wappensaal geht auf französische Vorbilder zurück.

³⁸² Ferdinand SEIBT, Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346 bis 1378. 5. Aufl. München 1985; photo-mechanischer Nachdruck mit aktualisierter Bibliographie, München 1994 (Deutscher Taschenbuch Verlag 2490), 164–175, zur Majestas Carolina 244–250.

Wappen als historischer Beleg: Die Ratssitzung des Grafen Eberhard des Milden von Württemberg

Um das soeben Gesagte zu exemplifizieren: In der Zeit zwischen 1540 und 1550 haben die württembergischen Stände – Prälaten und gemeine Landschaft – von dem in der Zeit von 1440 bis 1450 entstandenen Tafelbild, das die so genannte „Ratssitzung“ des von 1392 bis 1417 in Württemberg regierenden Grafen Eberhard des Milden verewigte, Kopien anfertigen lassen und diese zu Agitationszwecken verwendet, da es ihnen darum ging, anhand des Bildes die Zugehörigkeit der Ritterschaft zu den Landständen, als von alters her bestehend, zu belegen.³⁸³ Durch die im Bild festgehaltenen Wappen waren die 45 geistlichen und weltlichen Herren eindeutig und unverwechselbar bezeichnet und ausgewiesen, die Graf Eberhard bei der Ratssitzung um sich versammelt hatte. Diese müsste, sofern sie tatsächlich stattgefunden haben sollte und es sich nicht um eine „ideale Versammlung“ handelt, die der Maler, aus welchem Grunde auch immer, rund ein halbes Jahrhundert hernach dargestellt hat, in die Zeit um 1395 gefallen sein. Die Kopien waren jedoch deshalb in Auftrag gegeben worden, weil die „andern Stände“ sich nicht damit abfinden wollten, dass die Ritter, die begonnen hatten, sich als Reichsritterschaft zu organisieren,³⁸⁴ darauf pochten, dass sie, von der Territorialgewalt unabhängig, nicht Landsassen seien und daher zur Mitsteuer nicht herangezogen werden könnten. Bereits am Tübinger Vertrag 1514 hatte sich die Ritterschaft nicht mehr beteiligt.³⁸⁵ 1525 empfahlen „die beiden andern Stände, Prälaten und gemeine Landschaft, der österreichischen Regierung, die Ritterschaft wieder dem Lande näherzubringen“. Sie waren es auch, die Herzog Ulrich, nachdem dieser ins Land hatte zurückkehren können, in seinen Bemühungen, ein endgültiges Ausscheiden der Ritterschaft aus dem Landesverband zu verhindern, „unter steter Berufung auf die alten Rechtsverhältnisse und die ehemalige Landsässigkeit der Ritterschaft“ aus naheliegenden Gründen kräftig unterstützten. Jedoch auch ihr Hinweis auf die Ratssitzung des Grafen Eberhard des Milden fruchtete

³⁸³ Werner FLEISCHHAUER, Die sogenannte Ratssitzung des Grafen Eberhard des Milden von Württemberg. Die ikonographische Deutung eines verlorenen spätgotischen Tafelbildes. In: Württembergische Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte 40, 1934, 198–212, mit 1 Abb.

³⁸⁴ Cf. Berthold SUTTER, Kaisertreue oder rationale Überlebensstrategie? Die Reichsritterschaft als habsburgische Klientel im Reich. In: Heinz DUCHHARDT/Matthias SCHNETTGER (Hg.), Reichständische Libertät und habsburgisches Kaisertum. Mainz 1999 (Veröffentl. d. Instituts f. Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 48), 25–307. Württemberg, das sich doch sonst so gerne als Wahrer deutscher Libertät gerierte, hat gegen die Reichsritterschaft, solange diese bestand, agiert und vor allem im 18. Jahrhundert wiederholt versucht, ihre Stellung im Reich rechtlich auszuhebeln (ebda 297–303).

³⁸⁵ Jürgen SYDOW, Der Tübinger Vertrag von 1514. Zum Problem kaiserlicher Schiedsverfahren unter Maximilian I. Graz 1973 (Kleine Arbeitsreihe des Instituts für Europäische und Vergleichende Rechtsgeschichte an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fak. der Univ. Graz 5); Walter GRUBE, Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament. Stuttgart 1957, 74–86; Der Tübinger Vertrag und seine Vorgeschichte. Zum großen Tübinger Landtag 1514 war die Ritterschaft nicht berufen worden, da sie nicht als „Landstand“ angesehen werden konnte.

nichts. Am 31. Juli 1561 erfolgte eine Generalkonfirmation der Freiheiten der immediaten Reichsritterschaft durch Kaiser Ferdinand I., die allerdings den württembergischen Landtag nicht daran hinderte, an seiner Ansicht mit hartnäckiger Zähigkeit festzuhalten.³⁸⁶

Die Wappenausmalung im Grazer und im Klagenfurter Landhaus: Stolzes Landesbewusstsein und Absicherung gegen den Landesfürsten – Das Wappenbuch des Zacharias Bartsch

Im Gegensatz dazu war das Hauptmotiv, das die Stände veranlasste, die Räume, in welchen sie tagten und ihre Beschlüsse fassten, mit Wappen ausmalen zu lassen, der Wunsch nach Absicherung gegen außen, auch gegen den Landesfürsten. Nur derjenige, dessen Wappen hier aufschien, gehörte zur Landschaft, war demnach zur Teilnahme berechtigt, aber auch zu dieser verpflichtet. Es handelte sich gleichsam um eine ständisch-heraldische Matrikel, die unübersehbar Auskunft über die Zugehörigkeit zu geben vermochte und die zugleich Ausdruck stolzen Landesbewusstseins gewesen ist. Die Wappenausmalung im Grazer Landhaus, mit der bald nach 1564 begonnen worden war, hat man, als 1744 der Umbau des Landstubentraktes erfolgte und der Haupteingang durch die Wand des Rittersaales geschaffen wurde, zerstört.³⁸⁷ Insgesamt waren es 192 Wappen gewesen, die in zwei Reihen um die Landstube liefen. Zentral über dem großen Fenster befand sich der „große kaiserliche Adler“, rechts und links davon die Wappen der vier in der Hand Erzherzog Karls II. vereinigten innerösterreichischen Länder Steiermark, Kärnten, Krain und Görz. Diesen schlossen sich die Wappen des Landeshauptmannes, der Verordneten, der Prälaten, des steirischen Herren- und Ritterstandes sowie der landesfürstlichen Städte an. Erfasst waren, in Abgrenzung gegen den landesfürstlichen Hof- und Briefadel, alle, die „rechte“ Landleute waren, zu dieser Zeit sicher die steirische Landstandschaft besaßen, durch ihren Güldenbesitz zum Landesadel gehörten, der sich als „politischer Stand“ verstand und der gemeinsam mit den Prälaten und den landesfürstlichen Städten zur Teilnahme an den Landtagen berechtigt war. Nach dem Willen der Landschaft sollte in der Wappenfolge der abgestorbenen Geschlechter nicht vergessen werden, denn sie war Ausdruck adeligen Politik- und Machtverständnisses, adeligen Vertre-

³⁸⁶ So erneuerte er am Landtag von 1565 seine „alte Forderung, die ritterlichen Lehenleute als den ‚dritten Stand‘ an den finanziellen Lasten zu beteiligen“. Zwar hatte sich Herzog Christoph von Württemberg gleich anderen süddeutschen Fürsten der Konstituierung der Reichsritterschaft seit Jahren widersetzt, doch hat er auf die vom Landtag erhobene Forderung, heimgefallene Lehen der Ritterschaft nicht wieder zu verleihen, ablehnend geantwortet, da ihm damit selbst „übel gedient“ wäre. Cf. GRUBE, Landtag (wie Anm. 385), 231.

³⁸⁷ Friedrich PICHLER, Der Wappensaal des Landhauses zu Grätz 1548 bis 1743. In: Mitteilungen Central-Commission 13, 1868, XCVIII–CI; Josef WASTLER/Josef von ZAHN, Das Landhaus in Graz. Wien 1890 (I. J. Wastler: Entstehung, Baugeschichte und künstlerische Bedeutung 1–37; II. Josef v. Zahn: Das Landhaus und seine politische Geschichte 39–54), hier 8.

tungsanspruches und adeligen Landesbewusstseins, gedacht „zum Guten“ und zur „Ehre“ der Landschaft „dieses Fürstentums Steyer“.

Mit der menschlichen Eitelkeit rechnend und sich ein gutes Geschäft durch entsprechende Abnahme erhoffend, entschloss sich der Formschneider und Buchdrucker Zacharias Bartsch, der in Graz sieben Jahre zuvor Fuß gefasst hatte, da ja nicht jedermann die Landstube betreten und die Wappen betrachten konnte, diese aber verdienten, allgemein bekannt zu werden, aus eigener Initiative und ohne einen Auftrag durch die Stände, wenn auch sicherlich im Einvernehmen mit diesen, die im Landhaus an die Wände gemalten Wappen zu kopieren,³⁸⁸ in Holz zu schneiden, zu drucken und gesammelt zu veröffentlichen als *Wappenbuch: Darinen aller Geistlichen Prelaten Herren vnd Landleut auch der Stett des löblichen Fürstenthumbs Steyer Wappen vnd Insignia / mit ihren Farben / nach ordnung / wie die im Landhauß zu Grätz angemahlt zu finden*.³⁸⁹ Gewidmet hat Zacharias Bartsch sein Werk, das erste in Österreich gedruckte Wappenbuch und eines der ältesten überhaupt, das sich zudem durch die zumeist sorgfältig gearbeiteten Holzschnitte auszeichnet, den gerade im Landtag zu Graz versammelten Ständen des Fürstentums Steyer in einer längeren Vorrede. Gleichwohl diese von humanistischer und theologischer Bildung zeugt, ist sie in unserem Zusammenhang insofern enttäuschend, als ihr Verfasser zwar davon ausgeht, die Stände hätten, dessen trage er keinen Zweifel, *nicht ohne alles gefehr oder vnbedacht die Insignia, oder Wappen im Landthaus allhie / offentlich anmahlen lassen*, als Grund jedoch lediglich, sich mehrfach wiederholend, die Annahme vorbringt, dies sei deshalb geschehen, damit die Jugend sich in solchen Insigniis spiegeln könne. Um den an die Jugend gerichteten moralisierenden, letztlich nichtssagenden Appell abzustützen, werden Euripides, Sokrates und Plato mit einer gewissen Gelehrsamkeit eifrig zitiert, dagegen wird nur kurz auf die männlichen und redlichen Taten der ritterlichen Steyrer hingewiesen, derentwegen die von Steyer von Kaisern, Königen und Fürsten mit der Freiheit begabt worden seien, in allen Feldzügen *den vorzug zum Feind / vnd wider vom Feind den nachzug* zu haben.³⁹⁰ Wohl findet Erwähnung, dass Kaiser, Könige und hohe Potentaten ihre

³⁸⁸ Die originale Kopierung der im Grazer Landhaus angebrachten Wappen durch Zacharias Bartsch hat sich erhalten: StLA Graz, Handschrift 1849. Die Ausmalung war, lange bevor mit ihr begonnen wurde, von der steirischen Landschaft beschlossen worden. Am 7. Mai 1548 hat die Landschaft die Verordneten nochmals aufgefordert, „zum eisten“ auf Kosten der Landschaft die Ausmalung der Landstube mit Wappen zu veranlassen, da „solche zier“, obschon beschlossen, bisher noch in keine Vollziehung gekommen sei. StLA Graz, Landschaftsarchiv, Ratschlag vom 7. Mai 1548.

³⁸⁹ Zacharias BARTSCH, *Wappen Buch Darinen ...* Graz 1567, 1. Nachdruck: Graz 1865; 2. Abdruck, mit Anhang: Josef von Zahn, Nachwort 1–25; 3. Abdruck unter dem Titel: Steiermärkisches Wappenbuch von Zacharias Bartsch. 1567, mit Anhang: Josef von Zahn/Alfred Ritter Anthony von Siegenfeld, Nachwort und Heraldische Besprechung 1–180; KELLER, *Frühdrucke* (wie Anm. 340), 10 Nr. 24, 1–180; Anton SCHLOSSAR, *Der Buchdrucker und Formenschnitzer Zacharias Bartsch zu Graz im XVI. Jahrhundert*. In: *Zeitschr. für Bücherfreunde* 6, 1902/1903, Bielefeld/Leipzig 1903, 393–408. Mit 13 Abb.

³⁹⁰ Günther CERWINKA, *Über das Vorstreitrecht der Steirer*. In: *BIHK* 43, 1969, 33–39. – Ergänzend zum „Vorstreitrecht“ ist zu beachten das „Fahnenrecht“ der Steirer. Eine ungefähr aus dem

Kriegsleute nicht allein mit reichen Schenkungen, sondern zum Zeugnis und ewiger Gedächtnis ihrer Tapferkeit und ihrer Taten mit Wappen, Schild, Helm und dergleichen Insigniis dankend bedacht haben, damit sie diese in allen ehrlichen Sachen gebrauchen mögen.³⁹¹ Die eigentlichen Gründe, welche die Stände veranlasst hatten, ihre Wappen im Landhaus „anmalen“ zu lassen, und ihre damit verbundene aktuell gegenwartsbezogene Absicht werden mit keinem einzigen Wort angedeutet. Politisch unmittelbar relevante und brisante Aussagen fehlen zur Gänze. Josef von Zahn hat darauf hingewiesen, dass diese Vorrede sicherlich nicht von Zacharias Bartsch selbst, sondern vermutlich vom landschaftlichen Mathematiker Magister Hieronymus Lauterbach verfasst worden sein dürfte,³⁹² eine Annahme, die sich durch Vergleich mit Lauterbachs Historien- und Schreibkalender auf das Jahr 1572, der ebenfalls von Zacharias Bartsch gedruckt worden ist, erhärten lässt.³⁹³

Vorangestellt sind der Wappenfolge das von Erzherzog Karl II. von Innerösterreich geführte Gesamtwappen, in welchem mit einiger Mühe der steirische Panther zu finden ist, sowie die Wappen der Fürstentümer Österreich, Steyer, Kärnten und Krain sowie der Grafschaft Tirol. Die insgesamt 161 Wappentafeln, die zumeist in einem Band vereint wurden, sind nur in den Exemplaren handkoloriert, die Zacharias Bartsch einigen wenigen hochrangigen Persönlichkeiten widmete, von diesen dafür eine finanzielle Anerkennung als Gegengabe erhoffend.³⁹⁴

Im Gegensatz zum Grazer Wappensaal blieben im Klagenfurter Landhaus bis heute sowohl der Große Wappensaal wie auch der Kleine Wappensaal erhalten, wenn auch nicht die alte Landstube, in der zeittypisch, vermutlich seit der Neuorganisation der Landtafel im Jahre 1591, jeder Kärntner Landstand mit seinem Wappen verewigt war. Die Zahl der Wappen war bis zum Großbrand vom 16. August 1723 auf 315 angestiegen. Durch ihn, dem ein Teil der Kärntner Landeshauptstadt zum Opfer fiel und der auch das Klagenfurter Landhaus nicht verschont hatte, bot sich die Gelegenheit, dieses im Sinne spätbarocker Repräsentation künstlerisch grundsätzlich neu auszustatten. Dabei wurde von den Verordneten die Möglichkeit erkannt und von

Jahre 1535 stammende Reichskriegsordnung bestimmt Kap. 4, Artikel 8: „Herwider sein die Steyrer gefreyt, wann ein zug wider die Turcken geschicht und sy im feldt sein, das sy sanct Jorgen fanen under inen besetzen, verwalten und fueren.“ Und sodann im Art. 11: „Dises antzaigen von Steyerern und Schwaben geschicht allein darumb, das ain jeder kriegsmann, so zu hohenn emptern khompt in teutschen Landt, dise und andere Kriegsbrauch im Reich wissen soll.“ Zitiert nach Erich GRITZNER, *Symbole und Wappen des alten deutschen Reiches*. Leipzig 1902 (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 8/3. Heft), 126.

³⁹¹ S. oben Anm. 326. Die hier gebrauchte Wendung weicht kaum von jener in der Wappenverleihung von 1588 ab.

³⁹² ZAHN, Nachwort (wie Anm. 389), 4.

³⁹³ Zu Lauterbachs Historienkalender auf das Jahr 1572 cf. Berthold SUTTER, *Johannes Keplers Stellung innerhalb der Grazer Kalendertradition des 16. Jahrhunderts*. Die landschaftlichen Mathematiker der Steiermark als Kalendariographen. In: *Johannes Kepler 1571–1971*. Gedenkschrift der Universität Graz. Graz 1975, 209–373. Mit 36 Taf., hier 214–257.

³⁹⁴ Aus finanziellen Gründen, um den Abnehmerkreis zu erweitern und die Rentabilität seines Unterfangens zu erhöhen, hat Zacharias Bartsch allerdings auch Wappen von Geschlechtern aufgenommen, „die durchaus der Ständeschaft nicht angehörten“. Nachwort zum 3. Abdruck (wie Anm. 389), 3.

ihnen wahrgenommen, „die schwindende Bedeutung der Stände durch eine umso glänzendere künstlerische Darstellung retrospektiven Charakters, wengleich mit zeitgenössischem Bezug, zu kompensieren“. Im Jänner 1739 konnte der ständische Maler Josef Ferdinand Fromiller mit seiner Arbeit an den Wappenfresken beginnen. „Gemäß der Kurieneinteilung“ im Kärntner Landtag wurden „Adel und Ritter nicht getrennt, obwohl in den Schriftbändern auf den richtigen Adelsrang jedes Landstandes genau geachtet wurde“. Die von den Städten und Märkten geführten Wappen, die im alten Landhaussaal vorhanden gewesen waren, deren Kopierung durch den Maler Josef Ignaz Treyer erfolgte und im so genannten Wappenbuch C erhalten sind, wurden angesichts der nunmehr „verringerten politischen Bedeutung der Städte und Märkte demonstrativ weggelassen“. Aufgrund strenger Reglementierung und laufender Ergänzungen in chronologischer Abfolge durch die Wappen der nach Fertigstellung der Arbeit hinzugekommenen Familien „ist der Große Klagenfurter Wappensaal tatsächlich eine verbindliche ständische Landstandsmatrikel Kärntens bis 1848 geblieben“³⁹⁵. Mit dem Jahr 1848 endete die durch die Schenkung Kaiser Maximilians I. vom 24. April 1518 begründete Rechtsstellung Klagenfurts als ständische Stadt,³⁹⁶ ein Unikat der europäischen Verfassungsgeschichte, denn eine solche gab es sonst nirgendwo. Mit Klagenfurt als ständische Residenz hatte Kärnten eine Landeshauptstadt erhalten, ein Umstand, der zur Ausbildung eines markant ausgeprägten, „besonderen Kärntner Landesbewusstseins“ ebenso beitrug wie die Kärntner Geschichtsschreibung, indem sich diese vor allem dem Lande selbst zugewandt hatte.³⁹⁷ Von der Reimchronik des Ottokar aus der Gaal abgesehen, sind etwa in der unmittelbar benachbarten Steiermark geschichtsbezogene Werke, analog den Kärntner Chroniken, nicht zu finden.

³⁹⁵ Wilhelm DEUER, Das Landhaus zu Klagenfurt. Klagenfurt 1994, 49, 58–64; Abb. 18, 32, 42, 63; Martin WUTTE, Die Wappen in den Wappensälen des Landhauses zu Klagenfurt und in den Wappenbüchern des Kärntner Landesarchivs. Mit einem Verzeichnis der Kärntner Landstände (1591–1848) und Würdenträger und 3 Plänen. In: Carinthia I 127, 1937, 109–146; Wilhelm NEUMANN (Hg.), Das Wappenbuch C des Kärntner Landesarchivs. Klagenfurt 1980 (Das Kärntner Landesarchiv 8).

³⁹⁶ Die Bestürzung der Klagenfurter Bürger über die Vergabe der Stadt an die Kärntner Landstände war ungeheuer, doch erwiesen sich diese als ein guter Stadtherr. Er hat der verarmten und verfallenen Stadt neue Impulse und den Vorteil einer Landeshauptstadt verschafft. Cf. Gustav Adolf von METNITZ, Das ständische Klagenfurt 1518–1628. In: Klagenfurt (wie Anm. 361) I, 102–124, hier 103–106.

³⁹⁷ Cf. Jean-Marie MOEGLIN, Jakob Unrests Kärntner Chronik als Ausdruck regionaler Identität in Kärnten am Ausgang des 15. Jahrhunderts. In: Peter MORAW (Hg.), Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter. Berlin 1992 (Zeitschr. für historische Forschung, Beiheft 14), 165–191; Wilhelm NEUMANN, Die kulturelle Entwicklung Kärntens im 16. und 17. Jahrhundert. In: Südostdeutsches Archiv 9, 1966, 126–144; DERS., Christaltnick (wie Anm. 366), 55ff.; DERS., Wirklichkeit und Idee (wie Anm. 158), 155; Arno STROHMEYER, Konfessionalisierung der Geschichte? Die ständische Historiographie in Innerösterreich an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert. In: Joachim BAHLCKE/Arno STROHMEYER (Hg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur. Stuttgart 1999 (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 7), 221–247, hier 231–236.

Der steirische Panther im Herzschild des kaiserlichen Doppeladlers

Die Verwendung des Landeswappens durch die Landstände und die landschaftliche Verwaltung, wie etwa im Amtssiegel der Verordneten, die sich reihum in reicher Fülle belegen ließe, hat ohne Zweifel in breiten Bevölkerungsschichten dazu beigetragen, dass es zur Identifizierung des Landeswappens mit dem Lande schlechthin kommen konnte. Das Landeswappen war mit dem Landesbewusstsein, das sich gerade im Zeitalter des höfischen Absolutismus in vielfacher Weise verstärkt artikulierte, eng und unmittelbar verwoben. In ihm bündelten sich aus einer verstärkten Abwehrhaltung gegen die Tendenzen unsinniger Zentralisierung und stupider Gleichschaltung die Emotionen. Das Landeswappen war eben, zum Unterschied von heute, weit mehr als lediglich ein staatliches Emblem. Die inneren Bindungen zu ihm sind, gemeinsam mit dem zu Unrecht verächtlich gemachten Patriotismus, längst verloren gegangen, was sich noch bitter rächen wird. Dabei darf, wie nochmals betont sei, nicht übersehen werden, dass, genauso wie die steirischen Stände, der Landesfürst zur Kennzeichnung seiner politischen, staats- und eigentumsrechtlichen Positionen im Lande das Pantherwappen gebraucht hat, das allerdings gegenüber dem rot-weiß-roten Bindenschild und dem dominierenden fürstlichen Gesamtwappen stark zurücktritt. Wohl aber konnte sich der steirische Panther – in unterschiedlichster Form – auf landesfürstlichen Münzen behaupten. So ist auf dem unter Kaiser Ferdinand II. 1622 in der Münzstätte Graz geprägten Kippertaler der nimbierte und einfach bekrönte Doppeladler mit dem Panther als Herzschild belegt.³⁹⁸ Auch noch unter Kaiser Karl VI. wurde auf seinen Münzen diese Form verwendet.³⁹⁹ Auf solche Weise eindeutig als landesfürstliches Wappen erkennbar, tritt uns der Pantherschild in dieser eher seltenen Kombination auch in der ehemaligen Stiftskirche Pöllau entgegen, dem bedeutendsten Bauwerk des endenden Hochbarocks in der Steiermark,⁴⁰⁰ das

³⁹⁸ JUNGWIRTH, Geldwesen (wie Anm. 321), 144, Abb. 26. Der Panther ist hier heraldisch links gewendet. Zum Vergleich dazu der unter Kaiser Ferdinand III. im Jahr 1638 in der Münzstätte St. Veit geprägte Zehnfach-Dukat, der das vierteilige fürstliche Gesamtwappen zeigt. Ebda 145 Abb. 27. Die hier wohl eher zufällig erfolgte bildliche Gegenüberstellung ist höchst illustrativ.

³⁹⁹ Friedrich PICHLER, Die mittelalterlichen und neuen Münzen und Medaillen der Steiermark. Graz 1875, unveränd. Nachdruck Graz 1974 (Repertorium der steirischen Münzkunde 3), 198–207; Taf. I, 68. Der Panther ist unter Karl VI. durchgehend rechts gewendet. Der Arbeit angefügt sind gezeichnet „Panther aus Siegeln, Bauten, Schilden, Münzen. Zeit c. 1194–1770“, Taf. II und III, dazu auch S. 26–28.

⁴⁰⁰ Horst SCHWEIGERT, Der Aufschwung der Barockkunst nach dem Türkensieg von 1683 in der Steiermark. In: Die Steiermark. Brücke und Bollwerk. Katalog der Landesausstellung, 2., verb. Aufl. Graz 1986 (VStLA 16), 380–382, 384f. Kat.Nr. 18/4, 18/5; Peter KRENN, Die Oststeiermark. Salzburg 1981 (Österr. Kunstmonographie 11), 219–223, hier 219; Pöllau wurde „nicht nur zum größten barocken Kirchenraum des Landes, sondern auch zu einem Schlüsselbau für den oststeirischen Spätbarock“. Trotz eingehender Beschreibung wird das Wappen übergangen. Rochus KOHLBACH, Die Stifte Steiermarks. Ein Ehrenbuch der Heimat. Graz 1953, 267–286, erwähnt lediglich nebenbei das „auf das Kaiserhaus“ bezugnehmende Chronogramm (281); Günter BRUCHER, Barockarchitektur in Österreich. Köln 1983 (Du Mont Dokumente), 296.

seinen Rang nicht zuletzt dem Deckenfresko verdankt, das einheitlich das „riesige Tonnengewölbe“ überzieht.⁴⁰¹ Vom untersten Rand des Kuppeltamburs blickt dem in die Kirche Eintretenden der nimbierte, einfach gekrönte kaiserliche Doppeladler, mit Szepter und Schwert in seinen Fängen, entgegen, im Herzschild aufgereckt der steirische Panther, heraldisch links gewendet, mit dem steirischen Herzogshut bekrönt, eine Huldigung an Kaiser Karl VI. als Landesfürst⁴⁰² und Schirmherr des Pöllauer Chorherrenstiftes. Ungewöhnlich ist der Text der unter dem Wappen befindlichen, als Widmung gedachten Inschrift, die ohne Rücksicht auf das mit 1712 auflösbare Chronogramm *Carolo bis tertio Imperatore pio prudenti nobilitata* lautet.⁴⁰³ Diese reichlich seltsame Formulierung, die doch wohl vom damaligen Propst des Stiftes Johann Ernst von Ortenhofen⁴⁰⁴ stammen dürfte, erinnert daran, dass Kaiser Karl VI. als steirischer Landesfürst nach Kaiser Karl V. und Erzherzog Karl II. von Innerösterreich als Karl der Dritte zu zählen ist, ein Faktum, das offenbar hervorgestrichen werden sollte, um dem Landesbewusstsein gerecht zu werden. Die Wendung „bis tertio“ umschloss für die des Lateinischen Kundigen als geistreich gemeinte Formulierung kurz in einem die landesfürstliche wie die kaiserliche Zählung.

Landeswappen als Symbol der Tradition und immerwährenden Neuentfaltung

Hier in Pöllau wird noch einmal in aller Deutlichkeit die Herkunft des Landeswappens sichtbar. Das vom Landesfürsten zu einem bestimmten Zeitpunkt angenommene Wappen wurde zum Wappen des von ihm regierten Landes schlechthin, das sogleich der adeligen Landgemeinde, in weiterer Entwicklung den Ständen und

⁴⁰¹ Zu Matthias Görz, dem Maler, cf. Günter BRUCHER, Die barocke Deckenmalerei in der Steiermark. In: Jahrbuch d. Kunsthistor. Institutes Univ. Graz 8, 1973, 1–122, Taf. I–CXXVIII, hier 68–82.

⁴⁰² Bereits im Zusammenhang mit der 1696 notwendig gewordenen Wahl eines neuen Propstes, aus der Johann Ernst von Ortenhofen hervorging, hatte Kaiser Leopold I. gegenüber dem Salzburger Erzbischof energisch auf seine landesfürstlichen Rechte gepocht. Es kam sogar zu einer, wenn auch vorübergehenden Ablehnung des vom Erzbischof ernannten Ersten Wahlkommisars. Nach erfolgter Wahl verbot der Kaiser auf das Schärfste dem neuen Propst eine Reise außer Landes, um dessen Konfirmation, Benediktion und „Ausrufung“ in Salzburg durch den dortigen Erzbischof zu verhindern. Da Ortenhofen sich daran nicht hielt, verfügte der Kaiser wegen der ihm zugefügten „Verschimpfung“ die Sperre der Temporalien und die Bestellung eines kaiserlichen Stiftsverwalters. Cf. DURLACH, Pöllau (wie Anm. 404), 130–132.

⁴⁰³ Robert MEERAUS, Die ehemalige Stiftskirche von Pöllau und ihr Maler Matthias von Görz. Ungedr. Diss. Phil. Fak. Univ. Graz 1925, 67; cf. auch DERS., Die Bedeutung von Pöllau für die Kunstgeschichte in Steiermark. In: BIHK 8, 1930, 46–50.

⁴⁰⁴ Zum Propst Johann Ernst von Ortenhofen und den Neubau der Stiftskirche cf. Franz Xaver DURLACH, Das Augustiner-Chorherrenstift Pöllau. Ungedr. Diss. Phil. Fak. Univ. Graz 1952, 130–144. Der „kaiserliche Adler“ und das Chronogramm werden 137 lediglich kurz erwähnt, ohne näher darauf einzugehen. – Johann KÖHLDORFER, Besitzgeschichte des Augustiner-Chorherrenstiftes Pöllau in der Oststeiermark. Teil 1, 2. Ungedr. Diss. Phil. Fak. Univ. Graz 1984, 127–137, behandelt zwar in einem eigenen Unterabschnitt Propst Ortenhofen, jedoch ausschließlich unter besitzgeschichtlichem Aspekt. Der Neubau der Stiftskirche bleibt

sodann der Bevölkerung insgesamt als Symbol politischer, aber auch kultureller Eigenständigkeit diente, als Symbol für bewahrende Tradition, die ja nichts Negatives ist und ein wesentliches Strukturelement jeder bewusst fortschreitenden Gesellschaft bilden müsste, will sie nicht – von Leo Trotzki infiziert – aus purer Änderungswut und Neuerungssucht in den Abgrund einer Revolution stürzen. So war der steirische Panther stets zugleich Symbol immerwährender Neuentfaltung und zielstrebigere Entwicklung, Symbol für einen Teil, der fest eingefügt in eine Gesamtheit ist, die Österreich heißt, für dessen Existenz, Unabhängigkeit und Größe die Länder – auch das darf nicht vergessen werden – das Ihrige geleistet haben: in Krieg und Frieden, in Zeiten der Not, der Seuchen sowie der wirtschaftlichen und politischen Krisen. Nur ein vertieftes, richtig verstandenes Landesbewusstsein wird den Weg weisen können, den ein vereintes und erweitertes Europa gehen wird müssen, um auf Grund eines über wirtschaftliche Interessen weit hinausreichenden tiefen, tatsächlich gelebten und nicht nur geheuchelten Wertebewusstseins längerfristig Bestand haben zu können.

ausgeklammert. Gottfried ALLMER, Geschichte des Marktes Pöllau. Pöllau 1993, 106, Anm. 26; DERS., Stifts- und Pfarrkirche Pöllau [Stifts- und Pfarrkirche St. Veit in Pöllau]. 2. Aufl. Salzburg 1995 (Christliche Kunststätten Österreichs 224), 15.